



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -
Bioenergie Heiligengrabe GmbH
Geschäftsführer Herr Olaf Brandes
Heide 26
46286 Dorsten

Gesch-Z.:LFU-T11-
3421/2791+6#374457/2024
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 27.11.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)
Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.049.Ä0/22/8.6.3.1EG/T11**

Antrag der Bioenergie Heiligengrabe GmbH vom 06.12.2022 (Posteingang: 08.12.2022), zuletzt geändert am 11.04.2024 (Posteingang: 15.04.2024) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit der Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage (Betriebsstättennummer: 10686050000-6001) in 16909 Heiligengrabe, OT Liebenthal, Am Buchweizenberg 3

Sehr geehrter Herr Brandes,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Bioenergie Heiligengrabe GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Heide 26 in 46286 Dorsten wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück 16909 Heiligengrabe, OT Liebenthal, Zum Buchweizenberg 3

Gemarkung: Liebenthal
Flur: 1
Flurstück: 244

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

Die geänderte Anlage besteht dann aus einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage (BHKW- Modul) und einer Biogasaufbereitungsanlage.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Genehmigungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer
 - * Abweichung von den Anforderungen an die vor oberirdischen Außenwänden von Gebäuden freizuhaltenden Abstandsflächen (§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 BbgBO).
Der Gebäudeabstand beträgt 2 m.
 - * Abweichung von den Anforderungen einer harten Bedachung (§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BbgBO und Absatz 2 Nummer 2)
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die in der Anlage 1 aufgeführten Anlagen
- Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 VO (EG) 1069/2009

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen zu diesem Genehmigungsbescheid ergeht mit gesonderten Gebührenbescheid.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die beantragte Änderung der Biogasanlage umfasst im Wesentlichen die Transformation der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Wirtschaftsdünger und Energiepflanzen (Biogasanlage) von einer Verstromungsanlage zu einer Biogaseinspeiseanlage (BGEA). Das erzeugte Rohbiogas soll zukünftig am Anlagenstandort auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden.

Eigenstrom und Eigenwärme sollen zukünftig über ein zu errichtendes BHKW, das mit Biogas betrieben wird, erzeugt werden. Im Zuge der Anlagenänderung wird die bestehende Anlage modernisiert und optimiert. Durch geänderte Substratmenge und -zusammensetzung soll die erzeugte Biogasmenge auf 7,93 Mio. Nm³ erhöht werden. Die bestehende Gärresttrocknung am Standort wird zurückgebaut.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungen an der Biogasanlage:

1. Änderung der Substratmengen und –zusammensetzung
2. Änderung der Gärrestmengen
3. Änderung der erzeugten Biogasmenge
4. Errichtung und Betrieb eines Feststoffeintrags für die Anlagenlinie 1
5. Errichtung und Betrieb einer Separationsanlage für Gärrest
6. Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage
7. Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW-Modul)
8. Rückbau der bestehenden Notgasfackel
9. Errichtung und Betrieb einer neuen Notgasfackel
10. Errichtung und Betrieb eines zweiten Trafos
11. Errichtung und Betrieb eines Wärmespeichers
12. Umnutzung Anmischbehälter zu Gülle- /Fugatvorratsbehälter
13. Änderung/Erneuerung des Rohrleitungssystems (Substratleitungen, Biogasleitungen, Kondensatleitungen, Warmwasserleitungen)
14. Änderung der Verkehrsführung auf der Anlage
15. Rückbau Gärrestrockner
16. ausschließliche Lagerung von festen separierten Gärresten, Körnermais- und Maissilage in der Fahrsiloanlage 1
17. ausschließliche Lagerung von Körnermaissilage in der Fahrsiloanlage 2
18. Umwidmung des vorhandenen Notkessels in einen Spitzenlastkessel
19. Errichtung und Betrieb von 2 Abfüllplätzen
20. Umsetzung des Werkstattcontainers
21. Rückbau zweier Feststoffdosierer (Havelberger Dosierer, Schubboden mit angeschlossenen Förderband und Schneckeneintrag, Anlagenstrecke 1, Geflügeltrockenkot, hydraulisch abdeckelbar, 80 m³ Lagerkapazität)
22. Verfüllung Schubunker
23. Ertüchtigung/Erneuerung EMSR-Technik
24. Errichtung und Betrieb von drei Substratpumpen Anlagenlinie 1
25. Errichtung und Betrieb von Sauerstoffkonzentratoren
26. Errichtung und Betrieb eines neuen Kondensatwasserschachtes
27. Errichtung und Betrieb von zwei Schmutzwasserschächten

Die wesentlich geänderte Biogasanlage verfügt über folgende Parameter:

1. *Betriebszeiten*

Die genehmigte Betriebszeit wird von dieser Änderungsgenehmigung nicht berührt.

2. *Betriebseinheiten (BE)*

Anl.-Nr.: 6001 Biogasanlage (BGA)
Nr. 8.6.3.1 G E Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV) mit 159,45 t/d Durchsatzkapazität

A001 Verbrennungsmotoranlage
Nr. 1.2.2.2 V Anh. 1 zur 4. BImSchV mit 2,113 MW Feuerungswärmeleistung

A002 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)
Nr. 1.16 V Anh. 1 zur 4. BImSchV mit 5.842.920 Mio. Nm³/a Verarbeitungskapazität
Rohgas

Biogasanlage - Anlage 6001

bestehend aus:

1. Fahrsiloanlage 1
für die Lagerung von separiertem Gärrest, Körnermais- und Maissilage
b= 20 m, l= 110 m, h= 4 m
max. 2.200 m² Lagerfläche
max. 8.800 m³ Lagervolumen
Anschnittfläche: 100 m²
2. Fahrsiloanlage 2
für die Lagerung von Körnermaissilage
b= 15 m, l= 75 m, h= 4 m
max. 1.125 m² Lagerfläche,
max. 4.500 m³ Lagervolumen,
Anschnittfläche: 75 m²
3. Silagesickersaft-/Schmutzwassergrube (Stahlbetonrechteckgrube mit Leckageerkennung)
für die Lagerung von Silagesickerwasser und verunreinigtem Oberflächenwasser der Fahr-
siloanlagen
l= 10 m, b= 10 m, h= 2,5 m, vollständig abgedeckt,
V_{netto}= 250 m³, V_{brutto}= 250 m³, Freibord= 0 m
4. Vorgrube (Stahlbetonrundtiefbehälter)
für die Aufnahme von flüssigem Wirtschaftsdünger (Rinder- und Schweinegülle) und ver-
schmutztem Oberflächenwasser der Fahrwege,
d= 12 m, h= 4 m
V_{netto}= 396 m³, V_{brutto}= 452 m³,
Abluftkamin mit Aktivkohlefilter ausgestattet, vollständig abgedeckt

5. Lagerhalle (Stahlhalle)
Feststoffdosierer 1 (Hersteller: Kranemann GmbH, Typ: Maulwurf 82, BJ: 03/2016, Masch. Nr.: 111) für NAWARO + Wirtschaftsdünger - dieser bestückt beide Anlagenstrecken und ist hydraulisch abdeckelbar, $V_{\text{netto}} = 82 \text{ m}^3$,
Boxen zur Lagerung von Festmist und Trockenkot, $A = 288 \text{ m}^2$, ca. $V_{\text{netto}} = 420 \text{ m}^3$
6. Gülle/Fugatbehälter 1 - Anlagenstrecke 1
 $d_{\text{innen}} = 9,31 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 8,88 m), $V_{\text{netto}} = 381 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = 428 \text{ m}^3$,
Freibord: 0,68 m, Gasspeichervolumen: 164 m^3
Niederdruckgasspeicher, zwei Rührwerke, Edelstahlbehälter, wärmeisoliert und beheizbar, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen, Einlagerung von Gülle und Fugat
7. Gülle/Fugatbehälter 2 – Anlagenstrecke 2
 $d_{\text{innen}} = 9,31 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 8,88 m), $V_{\text{netto}} = 381 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = 428 \text{ m}^3$,
Freibord: 0,68 m, Gasspeichervolumen: 164 m^3
Niederdruckgasspeicher, zwei Rührwerke, Edelstahlbehälter, wärmeisoliert und beheizbar, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen, Einlagerung von Gülle und Fugat
8. Fermenter 1 - Anlagenstrecke 1
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$,
 $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 1.029 m^3 ,
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen
9. Fermenter 2 - Anlagenstrecke 2
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$,
 $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 1.029 m^3
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen
10. Fermenter 3 - Anlagenstrecke 1
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$,
 $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 1.029 m^3
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen

11. Fermenter 4 - Anlagenstrecke 2
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$,
 $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 1.029 m^3
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen)
12. Nachgärbehälter 1 - Anlagenstrecke 1
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$,
 $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 1.029 m^3 ,
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen)
13. Nachgärbehälter 2 - Anlagenstrecke 2
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$,
 $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 1.029 m^3
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen)
14. Gärrestlager 1 - Anlagenstrecke 1
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, Restfüllstand: 0,5 m, $V_{\text{netto}} = 2.227 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 3.057 m^3 ,
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen)
15. Gärrestlager 2 - Anlagenstrecke 2
 $d_{\text{innen}} = 22,5 \text{ m}$, $h_{\text{Wand}} = 6,28 \text{ m}$ (Gesamthöhe: 10,78 m), Freibord: 0,68 m, Restfüllstand: 0,5 m, $V_{\text{netto}} = 2.286 \text{ m}^3$, $V_{\text{brutto}} = 2.497 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen: 3.057 m^3 ,
Edelstahlrundhochbehälter, Überlaufbehälter, gasdicht, wärmeisoliert und beheizbar, mit Tauchmotorrührwerken und Ringdrainage (Kontrollschacht) ausgestattet, Gasspeicherfolie mit Edelstahl-Klemmschiene am Behälter befestigt, Doppelmembran (Tragluftdach), außen PVC-Folie, innen PE-Folie, mechanische Über- und Unterdrucksicherungen)
16. Übergabestation (Übergabe von Gülle und Gärrest)
17. Pumpencontainer 1 (zwei Exzenterschneckenpumpe, 14,7 m^2 Grundfläche)

18. Pumpencontainer 2 (zwei Exzentrerschneckenpumpe, 14,7 m² Grundfläche)
19. Heizverteilterainer (Fertigcontainer, Beheizung Biogasanlage; Kessel, 455 kW Nennwärmeleistung), Dampf- u. Wärmetauscher, Energieträger: Biogas, 14,2 m² Grundfläche)
20. MSR-Container (Fertigcontainer, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, 14,8 m² Grundfläche)
21. Druckerhöhungscontainer (Kühlung/Trocknung Biogas, mit Druckerhöhung (Zentrifugalverdichter), Entwässerung Biogas (Bündelwärmetauscher), 14,8 m² Grundfläche, 1.000 m³/h Leistung)
22. Dosiercontainer (Lagerung und Zugabe von Entschäumungsmittel (u.a. Pflanzenöl), 14,8 m² Grundfläche)
23. Stoff- u. Chemikalienlagercontainer [Lagerung von u.a. Ölen und Entschwefelungsmittel (Eisenhydroxid), Werkstatt, 36 m² Grundfläche]
24. Notgasfackelanlage
Hersteller: C-deg, Typ: LTC 5,4, max. 1.000 Nm³/h Durchsatz, max. FWL: 5.400 kW, eigener Verdichter, vollverdeckte Verbrennung mit unsichtbarer Flamme, Injektorbrenner
25. Sammelgrube (Lagerung von verunreinigtem Niederschlagswasser der befestigten Flächen (Entnahmestation, Fahrwege, Dosierer usw.) und Kondensatwasser, Überführung in das Gärrestlager 2, 396 m³ Lagerkapazität)
26. Schacht (Überführung Gülle von der Vorgrube in die Gülle/Fugatbehälter, 10 m³ Lagerkapazität)
27. Aktivkohlefilteranlage (zwei Behälter, 4 m³ Fassungsvermögen Aktivkohle)
28. Gaskühleranlage (Hersteller: CIAT, Typ: AQUACIAT2 LDC 240V 3x400V 50 HZ, Seriennummer: 7076875, BJ: 2009)
29. Fahrzeugwaage (70 m² Grundfläche)
30. Sozial- u. Beprobungscontainer (vier Stahlcontainer, Aufenthaltsraum, Büro, Sanitär- und Beprobungsraum, 40 m² Grundfläche)
31. Werkstattcontainer (36 m² Grundfläche)
32. Haustechnik

33. Kondensatwasserschacht (Kondensatwasser wird der BGA als Prozesswasser zurückgeführt, $V= 0,7 \text{ m}^3$)
34. Kondensatwassersammelgrube
(Kondensatwasser wird der BGA als Prozesswasser zurückgeführt, $V= 10 \text{ m}^3$)
35. Schmutzwasserschacht 1
(Überführung verschmutztes Oberflächenwasser in die Vorgrube, $V= 1\text{m}^3$)
36. Schmutzwasserschacht 2
(Überführung verschmutztes Oberflächenwasser in die Vorgrube, $V= 1 \text{ m}^3$)
37. Schmutzwasserschacht 3
(Überführung verschmutztes Oberflächenwasser in die Vorgrube, $V= 10 \text{ m}^3$)
38. Schmutzwasserschacht 4
(Überführung verschmutztes Oberflächenwasser in die Vorgrube, $V= 10 \text{ m}^3$)
39. Wärmespeicher
(Zwischenspeicherung Abwärme BHKW-Modul und BGAA, $V= 32 \text{ m}^3$, gespeicherte Wärme wird zur Beheizung der Behälter genutzt)
40. Gärrestseparationsanlage
(Hersteller: VOGELANG, Typ: XSplit, mit Bunker ($A= 35 \text{ m}^2$) und Presswasserbehälter ausgestattet, redundant ausgelegt, jeweils max. $50 \text{ m}^3/\text{h}$ Durchsatz, TS-Gehalt bis zu 40 %, Entnahme Gärrest aus den Nachgärbehälter, feste Phase Fahrsiloanlage 1, flüssige Phase Gülle/Fugatbehälter)
41. Feststoffdosierer 2
(Hersteller: Nord-Metallic GmbH & Co. KG, Typ: Walking Floor 75 m^3 , Versorgung Anlagenlinie 1 und 2) $l= 9 \text{ m}$, $b= 3 \text{ m}$, $h= 3,9 \text{ m}$, Schubboden, Fassungsvermögen= 75 m^3 , abdeckbar, Wiegeeinrichtung)
42. Abfüllplatz 1 ($A= 24 \text{ m}^2$, mit Sammelschacht ausgestattet)
43. Abfüllplatz 2 ($A= 24 \text{ m}^2$, mit Sammelschacht ausgestattet)
44. Notstromaggregat
(Hersteller: ENDRESS Elektrogerätebau GmbH, Typ: ESE 67 IW/RS, max. Leistung: 53 kW, max. Dauerleistung: 48 kW)

Verbrennungsmotoranlage – Anlage A001

bestehend aus:

1. BHKW-Modul
Modulhersteller: 2G, Modultyp: Avus 800b,
Motorhersteller: Jenbacher, Typ: JMS 316 GS-b.LC (J 316 GS-D25)
FWL: 2,113 MW,
 P_{el} : 851 kW, P_{th} : 926 kW
Biogasverbrauch: max. 470 Nm³/h
Kraft-Wärme-Kopplung, schallgedämmte Containerbauweise, mit SCR- und Oxydationskatalysator ausgestattet, Generator: Leroy-Sommer, LSA 50.2 VL10, 1.317 kVA, Eigenstrom- und Wärmeerzeugung
2. Trafo 1 (Kompaktstation, 1.250 kVA)
3. Trafo 2 (Kompaktstation, 1.600 kVA)

Biogasaufbereitungsanlage - Anlage A 002

Hersteller: EnviTec Anlagenbau, Membrantechnologie (EnviThan Gasaufbereitungsverfahren), schallgedämmte Containerbauweise (90 m² Grundfläche), mit Brandmelde- und Gasalarmsystem ausgestattet, versorgt das BHKW-Modul mit Biogas,

667 Nm³/h Nennverarbeitungskapazität Rohbiogas

bestehend aus:

1. Rohbiogasvorbehandlungsanlage mit Kaltwassersatz [Rohbiogaskühlung, Rohbiogasverdichtung, Rohbiogasreinigung (Abtrennung VOC, H₂S), Rohgasanalyse]
2. 3-stufige Membrananlage (weitere Verdichtung und Kühlung, Ölfiltergruppe, Abtrennung CO₂, Gasanalyse und -mengenmessung)
3. RTO-Anlage (Hersteller: Gastechnik Himmel, Typ: Heos 100, regenerative thermische Oxydation (bei über 1.000 °C werden organische Verbindungen flammenlos oxidiert), Durchsatzelektrischer Aufheizbetrieb, Behandlung von max. 1.000 Nm³/h CO₂ angereichertes Schwachgas, Off-Gas-Zwischenpuffer (Hersteller: Gastechnik Himmel, Typ: Gasbag 10``, Gasinnendruck: max. 40 mbar, Fassungsvermögen: 10 m³)

3. *Betriebsweise*

Inputstoffe und -mengen: 58.200 t/a Substratinputmenge (159,45 t/d)
61.206 t/a Gesamtinputmenge (168 t/d)

- 1) 25.000 t/a Rindergülle
- 2) 5.000 t/a separierte Rindergülle
- 3) 2.800 t/a separierte Schweinegülle
- 4) 2.000 t/a Hühnertrockenkot
- 5) 11.200 t/a Hähnchenfestmist
- 6) 7.000 t/a Maissilage

- 7) 5.200 t/a Körnermaissilage
- 8) 3.000 t/a Schmutzwasser (Sickersaft, verschmutztes Oberflächenwasser, Kondensatwasser)
- 9) 6,02 t/a Hilfsstoffe/Zusatzstoffe (Eisenhydroxid 6 t/a, Spurenelemente 0,02 t/a)
- 10) (41.000 t/a Fugat)

Produktion:	7.930.738 Nm ³ /a Rohbiogas (905 Nm ³ /h, 10.310 t/a) 3.153.600 Nm ³ /a Biomethan (360 Nm ³ /h)
Energieertrag:	4.506 MWh _{el} /a (Verbrennungsmotoranlage) 4.487 MWh _{th} /a (Verbrennungsmotoranlage) 555 MWh _{th} /a (Biogaskessel) 31.441 MWh/a (BGAA, Biomethan)
Energieverbrauch:	4.506 MWh _{el} /a 4.909 MWh _{th} /a
Betriebsweise:	mesophile, anaerobe Nassvergärung (Temperaturbereich: 38-40°C)
Entschwefelung Biogas:	chemisch (Eisenhydroxid) physikalisch (Aktivkohlefilter) biologisch (Luftzufuhr Gasraum Behälter, Sauerstoffkonzentratoren)
durchschnittliche hydraulische Verweilzeit im gasdichten System:	ca. 120 Tage
Flüssigkeitsanfall:	50.649 t/a Gesamtgärrestmenge (139 t/d) 36.491 t/a flüssige Gärrestphase (100 t/d) 14.159 t/a feste Gärrestphase (39 t/d)
Gärrestlagerkapazität:	BGA: 4.056 m ³ (zwei Gärrestendlager) externe Lager: 31.000 m ³
Lagerkapazitätsnachweis:	ca. 12 Monate

Betriebsbereich (BB) gemäß der
Störfall-Verordnung (12. BImSchV): ja (untere Klasse)

störfall-relevante Stoffe im BB: - Biogas (16.798 kg)
- Diesel (max. 100 l)

max. Menge Biogas, welche im Betriebsbereich vorhanden sein kann: 16.798 kg (bei Dichtefaktor von 1,3 kg/m³)
(214 kg Gülle/Fugatbehälter 1,
214 kg Gülle/Fugatbehälter 2,
1.338 kg Fermenter 1,
1.338 kg Fermenter 2,
1.338 kg Fermenter 3,
1.338 kg Fermenter 4,
1.338 kg Nachgärbehälter 1,
1.338 kg Nachgärbehälter 2,
3.974 kg Gärrestendlager 1,
3.974 kg Gärrestendlager 2,
378 kg Rohrleitungssystem,
15 kg BGAA)

angemessener Sicherheitsabstand: 82 m (Behälter)
14 m (Biogasaufbereitungsanlage)

bauplanerischer Achtungsabstand: 200 m (Klemmschienteknik)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen durch die Genehmigungsverfahrensstelle West (LfU, T 11) paginierte Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der für die Anlage erteilten Genehmigung Nr. 110/07 vom 03.12.2008 (Ausgangsgenehmigung), geändert mit Bescheid Nr. 10.011.Ä0/15/8.6.3.1EG/RW vom 19.05.2016 gelten unverändert fort, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

Die mit den erteilten Feststellungsbescheiden auf Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG, aufgelistet unter Ziffer V. 1 Verfahrensablauf, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung freigestellten Änderungen an der Anlage gelten – sofern sie noch relevant sind - mit diesem Änderungsbescheid als genehmigt nach dem BImSchG.

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden, dem Referat T 21 – Technischer Umweltschutz / Überwachung Neuruppin der Abteilung Technischer Umweltschutz 2 – Überwachung des Landesamtes für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (nachfolgend bezeichnet als LfU, T 21), dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West, Dienstort Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4A in 16816 Neuruppin (nachfolgend bezeichnet als LAVG) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bauaufsichtsbehörde, Postfach 13 54 in 16802 Neuruppin (LK OPR, UBAB) schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage / der Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden, dem LfU, T 21, dem LAVG und dem LK OPR, UBAB, schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Revision und Begehung (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 21 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die geänderte Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheids errichtet wurde.
Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.4 dieses Bescheides durch das LfU, T 21 festgesetzt.

2. Immissionsschutz

Lärm

- 2.1 Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die im Anhang A der Schallimmissionsprognose Nr. I12094922B-1 vom 06.03.2024, erstellt von Ingenieurbüro Normec uppenkamp, aufgeführten Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel mit Abstandsbezug nicht überschritten werden.
- 2.2 Die Rührwerke am Fermenter 1 und an den Nachgärem 1 und 2 dürfen je Antriebseinheit einen Schalleistungspegel L_{WA} von maximal 96 dB(A) erreichen.

- 2.3 Körperschall abgebende Anlagenteile sind durch elastische Elemente so zu entkoppeln, dass durch Gebäude-, Container- und Anlagenteile kein zusätzlicher Luftschall entsteht und der Schwingungseintrag in den Baugrund verhindert wird.
- 2.4 Beim Betrieb des BHKW sind stets alle Türen, Tore und Fenster von Gebäuden und Containern mit relevanten Lärmquellen geschlossen zu halten.
- 2.5 Der Abgaskamin des BHKWs ist mit Absorptionsschalldämpfer und Resonanzschalldämpfer in der Abgasführung auszustatten.
Die Schalldämpfer sind auf den Motor und dessen Zündfrequenz abzustimmen.
Ebenso sind auch die Kulissenschalldämpfer der Lüftungsöffnungen in Abhängigkeit von der Leitungsführung so ausulegen, dass tieffrequente Energieanteile gemindert werden.
Bei der Dimensionierung der Schalldämpfer ist sicherzustellen, dass die Mündungsgeräusche von Abgaskaminen und Abluftöffnungen keine Tonhaltigkeit aufweisen und die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen tieffrequenten Geräuschimmissionen in den benachbarten schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der in der Tabelle 18 der Schallimmissionsprognose Nr. I12094922B-1 vom 06.03.2024, erstellt vom Ingenieurbüro Normec uppenkamp aufgeführten Immissionsorte, die in DIN 45680 Beiblatt 1 (Stand 03-1997) genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.
- 2.6 An- und Abtransporte, Abpumpvorgänge und innerbetriebliche Transportvorgänge sowie sonstiger anlagenspezifischer Verkehr sind nur in der Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.7 Die Notfackel darf ausschließlich bei nicht planbaren Betriebsstörungen zum Einsatz kommen.
- 2.8 Die Einhaltung der in Anhang A der Schallimmissionsprognose Nr. I12094922B-1 vom 06.03.2024 des Ingenieurbüros Normec uppenkamp genannten Schallleistungspegel bzw. Schalldruckpegel, der für die Nachtzeit lärmrelevanten Geräte und Maschinen bzw. alternativ der prognostizierten nächtlichen Beurteilungspegel (Tabelle 19 der Schallimmissionsprognose Nr. I12094922B-1) an den Immissionsorten Liebenthaler Dorfstraße 1 (Flurstück 145/1, 1. OG Südwestfassade 1), Liebenthaler Dorfstraße 2, (Flurstück 31, EG Westfassade) und Liebenthaler Dorfstraße 5E (Flurstück 285, 1. OG Nordwestfassade) in der Gemarkung Liebenthal sind bei maximaler Auslastung der Anlage frühestens drei Monate, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) bekannt gegebenen Stelle messtechnisch nachzuweisen.
Die lärmrelevanten Geräte und Maschinen sind anhand der Schalldruckpegel der Emissionsquellen an den Immissionsorten (LAT) aus den Tabellen des Anhangs C der Prognose zu erkennen.

- 2.9 Vor der Messdurchführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: LfU, T 21) eine termingebundene Messankündigung und -planung vorzulegen. Der Messbericht ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.

Luftschadstoffe, Staub- und Bioaerosole

Technische Maßnahmen und Verhaltensregeln

- 2.10 Bei Be- oder Entladungsprozessen im Betriebsbereich sind folgende Maßnahmen zu beachten/umzusetzen:

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlagverfahren

- * Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen,
- * selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe,
- * Anpassung von Geräten an das jeweilige Schüttgut (Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf),
- * sanftes Anfahren des Radladers nach der Befüllung,

Maßnahmen, bezogen auf feste Stoffe

- * Erhöhung der Materialfeuchte, ggf. unter Zusatz von Oberflächenentspannungsmitteln, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht.

- 2.11 Beim Transport von Gärrest mit Fahrzeugen sind stets geschlossene Behältnisse einzusetzen.

Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind zum Beispiel Reifenwaschanlagen, Kehmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

- 2.12 Die Wartung der geplanten neuen Anlagenteile, wie Verbrennungsmotoranlage, Biogasaufbereitungsanlage, Notgasfackelanlage, Notstromaggregat, Feststoffeintragssystem 1, Separationsanlage, Wärmespeicher, hat entsprechend den Herstellerangaben durch eine sachkundige Servicefirma zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Wartungen sind jeweils in einem Prüfprotokoll niederzulegen.

Die Wartungsergebnisse einschließlich notwendiger Reparaturen sind im Prüf- und Instandhaltungsplan zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre, jeweils gerechnet vom Datum ihrer Aufzeichnung, aufzubewahren.

Bei planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei Ausfall des Moduls ist die Substratzufuhr der externen Anlagen zur Biogaserzeugung auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu unterbrechen.

Die Ausfallzeiten des Motors durch Störung und Wartung sind im Betriebstagebuch mit Beginn und Ende unter Angabe der zu diesen Zeitpunkten erzeugten Biogasmenge zu erfassen.

2.13 Jede immissionsschutzrechtliche und störfallrelevante Änderung ist vor ihrer Durchführung; jeder Betreiberwechsel und die endgültige Stilllegung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage und/oder ihrer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteile sind dem LfU, T 21 spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

2.14 Durch die Betreiberin sind folgende Dokumente zu erarbeiten bzw. um das beantragte Vorhaben zu aktualisieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen:

- * Gefährdungsbeurteilung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere Betriebs-, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen),
- * Betriebstagebuch,
- * Explosionsschutzdokument und Ex-Zonen-Plan,
- * Alarmplan,
- * Feuerwehrplan (DIN 14095)
- * Brandschutzordnung (DIN 14096)

Diese Dokumente müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei Prüfungen den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2.15 Es sind folgende Dokumente zu erarbeiten und aktuell zu halten:

- * ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 der TRAS 120,
- * ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 der TRAS 120 und
- * ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II der TRAS 120

Diese Dokumente müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei Prüfungen den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2.16 Die Betreiberin hat im Überwachungskonzept festzulegen, welche Zustände und Abläufe zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebs durch technische Vorkehrungen oder organisatorische Maßnahmen von ihr überwacht werden müssen.

Die organisatorischen Maßnahmen sollen mindestens die in Anhang VI der TRAS 120 genannten Inhalte umfassen. Dies schließt u.a. die Eigenüberwachung von Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel 2.6.4 der TRAS 120 ein.

Das Überwachungskonzept ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Das Überwachungskonzept ist bei Prüfungen sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Für das Überwachungskonzept sind von der Betreiberin Maßnahmen zur Überwachung der Anlage zu identifizieren und durch organisatorische und technische Maßnahmen umzusetzen. Organisatorische und technische Maßnahmen können sich hierbei ergänzen oder gegenseitig ersetzen, wenn sie gleichwertig sind.

Im Rahmen der Anwendung der TRAS 120 ist zu prüfen, ob je nach Anlagenart, Beschaffenheit und Betrieb der Biogasanlage sowie Vorgaben des Herstellers bzw. Anlagenerrichters oder anderer Rechtsvorschriften (z. B. AwSV) weitere, dort nicht genannte Maßnahmen hinzukommen oder entfallen können.

Das Überwachungskonzept muss mindestens die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten organisatorischen Maßnahmen enthalten. Ein Ersatz durch gleichwertige Maßnahmen ist möglich. Es wird empfohlen, die Kontrollen in der angegebenen Häufigkeit durchzuführen.

Kontrollmaßnahme	Kontrollhäufigkeit
Sichtkontrolle der gasführenden Anlagenteile auf Beschädigung, Dichtheit und Korrosion, Kontrolle mit Handmessgerät auf mögliche Gasleckagen	wöchentlich
Kontrolle der Fluchtwege	wöchentlich
Kontrolle, ob brennbares Material oder Zündquellen in den explosionsgefährdeten Bereichen vorhanden sind	wöchentlich
Kontrolle der Sicherung zugänglicher Schieber gegen unbefugtes Öffnen oder Schließen	wöchentlich
Kontrolle der Sicherungen der Gesamtanlage gegen unbefugtes Betreten	wöchentlich
Funktionstest der zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen	monatlich
Kontrolle, ob Ölablagerungen vorhanden sind, eventuelle Ölablagerungen am BHKW entfernen und Ölaufangwannen säubern	monatlich
Sichtkontrolle von technischen Lüftungen, Funktionskontrolle, wenn Prüfschalter vorhanden	monatlich
Sichtkontrolle der Gassensoren (Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz, für toxische Gase, Dämpfe und Sauerstoff)	monatlich
Kontrolle sonstiger nicht genannter Sicherheitseinrichtungen	monatlich
Funktionsfähigkeit aller Absperrarmaturen für Gase kontrollieren, um zu vermeiden, dass diese sich festsetzen	monatlich

Sichtkontrolle der elektrischen Anlagen auf äußere Beschädigungen	halbjährlich
Kontrolle der Alarmierungskette (z. B. erfolgt die Störungsmeldung fehlerfrei auf das hinterlegte Mobilfunktelefon)	halbjährlich
Notstromaggregate und unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) auf Funktionsfähigkeit kontrollieren	halbjährlich
Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	halbjährlich
Sichtkontrolle der Feuerlöscher auf Vorhandensein und Funktionsbereitschaft	halbjährlich

2.17 Bei der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

Allgemeine Maßnahmen

- * Auswahl geeigneter Einsatzstoffe, die einen niedrigeren Energieverbrauch oder eine bessere Energieeffizienz ermöglichen,
- * Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate, wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse, Pressen, Mühlen, Öfen, Kompressoren, Hebezeuge, Stellantriebe,
- * Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern,
- * Vermeidung von Undichtigkeiten,
- * Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen möglichst stabilen Anlagenbetrieb bei niedrigem Energieverbrauch,
- * Nutzung des Überdrucks von Prozessmedien, zum Beispiel zur Stromerzeugung
- * Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz;

Maßnahmen, bezogen auf thermische Energie

- * optimierte Brennstoffbeschickungssysteme, zum Beispiel gravimetrische oder durchflussgeregelter Systeme,
- * Dampf- und Wärmemanagementsysteme,
- * Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen,
- * weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten, zum Beispiel zur Vorwärmung von Einsatzstoffen, Prozessflüssigkeiten, Verbrennungsluft, Abgasen sowie zu anderen Heizzwecken oder zur Verstromung,
- * Einsatz energieoptimierter Nachverbrennungssysteme, zum Beispiel regenerative oder rekuperative Nachverbrennung,
- * Anwendung von Abgasrückführungssystemen;

Maßnahmen, bezogen auf elektrische Energie

- * optimierte Auslegung und Betriebsweise elektrischer Thermoprozessanlagen,
- * Lastmanagementsysteme,

- * Optimierung von Absaugungen zwecks Reduzierung der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme.

Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG

- 2.18 Grundsätzlich ist vor der Inbetriebsetzung oder der Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Betriebseinheiten oder Anlagenteile eine auf diese und davon beeinflusste Betriebseinheiten bezogene sicherheitstechnische Abnahme nach § 29a BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Diese Prüfung ist vor der Inbetriebsetzung und nach jeder wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG durchzuführen.

Das Prüfergebnis ist in einem zusammenfassenden Prüfbericht darzustellen.

Für die Anforderungen sicherheitstechnischer Prüfungen ist die von der LAI (125. Sitzung, Beschluss zu TOP 12.1) verabschiedete Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen heranzuziehen.

Die Festlegung der sicherheitsrelevanten Prüfaspekte für das Sachverständigengutachten erfolgt gemäß Teil 2 der Arbeitshilfe sowie gemäß TRAS 120 Anhang V.

Der Sachverständige muss mindestens für die Fachgebiete der Nummern 2 (Errichtung von Anlagen und Anlagenteilen) sowie 3 (Anlagenschutzkonzepte) und speziell bei Betriebsbereichen für das Fachgebiet der Nummer 11 (systematische Methoden der Gefahrenanalyse nach Anlage 2.B der 41. BImSchV) zugelassen sein.

Bei komplexeren Anlagenkonfigurationen und Unfallursachenermittlungen können ggf. weitere Fachgebiete erforderlich werden, z. B. Fachgebiet 10 (PLT Schutzeinrichtungen), 15.1 (Brandschutz), 16.1 (Explosionsschutz) oder 17 (Sicherheitsorganisation).

Dementsprechend sind die neuen Anlagenteile (Verbrennungsmotoranlage, Biogasaufbereitungsanlage usw.) vor Inbetriebnahme durch eine bekanntgegebene Sachverständige oder einen bekanntgegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen.

Die Prüfung hat mindestens die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen. Die Inhalte der Prüfung können von der jeweils zuständigen Behörde vor der Prüfung weiter konkretisiert werden. Dazu ist der Behörde die Planung des Prüfumfanges vom Sachverständigen rechtzeitig vor dem Prüftermin zu übergeben. Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29a Absatz 3 BImSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist ihr vorzulegen.

Diese Prüfung ist bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlagen auswirken können, und mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Neben der Feststellung von möglicherweise auftretenden Mängeln oder Abweichungen von der Genehmigung sollen dabei auch Veränderungen in der Umgebung der Anlage (z. B. Schutzobjekte, umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und der Fortschritt des Stands der Technik oder des Stands der Sicherheitstechnik berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.

Notstromkonzept

- 2.19 Für den Betriebsbereich ist ein Notstromkonzept zu erstellen.
Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Anlagen des Betriebsbereiches auch bei Ausfall des eigenerzeugten oder bezogenen Stroms in einen sicheren Zustand überführt werden können und darin verbleiben.
Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden.
Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.
Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher muss eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein oder innerhalb der Reaktionszeit bereitgestellt werden. Die Anforderungen für die Stützluftversorgung in Kapitel 3.5.5 Nummer 4 TRAS 120 sind zu beachten. Die Ersatzstromversorgung, einschließlich Zuleitungen zu den sicherheitsbedeutsamen Stromverbrauchern, muss auch bei Eintritt eines Notfalls (z. B. Behälterversagen) verfügbar sein.

Störfallkonzept

- 2.20 Die Betreiberin des Betriebsbereiches hat vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und der zuständigen Behörde (hier: LfU, T 21) auf Verlangen vorzulegen.
Das Konzept soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein. Es muss die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers, die Rolle und die Verantwortung der Leitung des Betriebsbereichs umfassen sowie die Verpflichtung beinhalten, die Beherrschung der Gefahren von Störfällen ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.
Die Betreiberin hat die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV sicherzustellen.
Des Weiteren hat sie das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und - soweit erforderlich - zu aktualisieren, und zwar
- * mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
 - * vor einer Änderung nach § 7 Absatz 3 und
 - * unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1.

- 2.21 Die Betreiberin des Betriebsbereichs hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b BImSchG zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

Verbrennungsmotoranlage (BHKW-Modul)

- 2.22 Der beabsichtigte Betrieb der Verbrennungsmotoranlage ist der zuständigen Behörde (hier: LfU, T 21) von der Betreiberin vor Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dabei sind die in der Anlage 1 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage (44. BImSchV) genannten Angaben vorzulegen.
- 2.23 Die Betreiberin der Verbrennungsmotoranlage hat der zuständigen Behörde jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie den Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- 2.24 Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat folgende Aufzeichnungen zu führen:
- * Aufzeichnungen über Betriebsstunden;
 - * Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Verbrennungsmotoranlage verwendeten Brennstoffe;
 - * Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung und
 - * Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 der 44. BImSchV.
- 2.25 Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat Folgendes aufzubewahren:
- * die Genehmigung zum Betrieb der Verbrennungsmotoranlage oder den Nachweis der Registrierung der Feuerungsanlage durch die zuständige Behörde und – falls vorhanden - die aktualisierte Fassung der Genehmigung oder der Registrierung sowie die zur Genehmigung oder zum Nachweis der Registrierung zugehörigen, von der zuständigen Behörde übersandten Informationen;
 - * die Überwachungsergebnisse nach § 24 der 44. BImSchV sowie die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen gemäß § 20 und gemäß § 24 der 44. BImSchV;
 - * Aufzeichnungen über Betriebsstunden der Verbrennungsmotoranlage;
 - * Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Verbrennungsmotoranlage verwendeten Brennstoffe;

- * Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Die Betreiberin hat die genannten Unterlagen ein Jahr nach der Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren. Die Betreiberin hat die genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde verlangt die Vorlage insbesondere, um sie der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

- 2.26 Die An- und Abfahrzeiten des BHKW-Moduls sind möglichst kurz zu halten.
- 2.27 Die im Abgas (Kamin BHKW-Modul) enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.
- 2.28 Die im Abgas (Kamin BHKW-Modul) enthaltenen Emissionen karzinogener, keimzellmutagener, oder reproduktionstoxischer Stoffe oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe (Formaldehyd) sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).
- 2.29 Die Abgase des BHKW-Moduls sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Die Höhe der Austrittsöffnung hat mindestens 16 Meter über Gelände zu liegen.
- 2.30 Die im Abgas des BHKW-Module enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Grenzwert	Begründung
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,09 g/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³

organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³

- 2.31 Die Möglichkeiten zur weiteren Minimierung von Emissionen, insbesondere an organischen Stoffen, sind durch motorische und andere dem Stand der Technik zur Verfügung stehende Maßnahmen auszuschöpfen. Hierzu ist der Einsatz von Katalysatoren in der Abgasleitung des Motors dauerhaft zu gewährleisten. Zum Nachweis sind Typ, Artikel-/Seriennummer sowie das Einbaudatum des jeweiligen genutzten Katalysators im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese Angaben sind in den gemäß NB IV. 2.37 geforderten Emissionsmessbericht aufzunehmen.
- 2.32 Der gesamte Abgasstrom ist zu behandeln, weil zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des BHKW-Moduls Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind. Da zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mehrere Abgasreinigungseinrichtungen verwendet werden, hat die Betreiberin entsprechende Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb dieser Abgasreinigungseinrichtung zu führen. Die Betreiberin hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Sie hat den Betrieb des BHKW-Modul einzuschränken oder es außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

Messungen und Messeinrichtungen

- 2.33 *Kohlenmonoxid*
Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat die Emissionen an Kohlenmonoxid jährlich zu messen. Sie hat Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Katalysatoren zu führen.

Stickstoff

Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen.

Dementsprechend sind die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas des Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, sind jährlich zu ermitteln.

Schwefel

Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat die Emissionen an Schwefeloxiden alle drei Jahre zu ermitteln.

Gesamtkohlenstoff

Die Emissionen an organischen Stoffen, anzugeben als Gesamtkohlenstoff, sind jährlich durch die Betreiberin des BHKW-Moduls zu ermitteln.

Formaldehyd

Die Emissionen an Formaldehyd hat die Betreiberin des BHKW-Moduls jährlich zu ermitteln.

- 2.34 Vor Inbetriebnahme des BHKW-Moduls sind durch die Betreiberin Messplätze für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen einzurichten.
Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
Hinsichtlich der Messstrecken und der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 einzuhalten.
- 2.35 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen gemäß DIN EN 15259 entsprechen. Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (Anhang 5 TA Luft).
Der Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: LfU, T 21) mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Hierzu ist der Überwachungsbehörde ein vollständiger Messplan schriftlich vorzulegen, der den Anforderungen der Richtlinie VDI 4220 (aktuelle Ausgabe) entspricht.
Im Weiteren ist eine Messanzeige ausreichend, sofern die wiederkehrende Messung vom selben Messbüro unter denselben Rahmenparametern ausgeführt wird.
Bei einem Wechsel des Messbüros ist erneut ein Messplan einzureichen.
Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen haben den Anforderungen der Anlage 2 des Anhangs der 44. BImSchV zu entsprechen.
- 2.36 Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren, die den Anforderungen der Anlage 2 Nummer 3 der 44. BImSchV entsprechen, und Mess- und Auswerteeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 2 Nummer 1 und 2 der 44. BImSchV entsprechen, verwendet werden.

Darüber hinaus hat die Betreiberin das BHKW-Modul vor Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten.

Vor der Inbetriebnahme des Moduls ist der zuständigen Behörde (hier LfU, T 21) der ordnungsgemäße Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung durch die Vorlage der Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen.

Diese Stelle für Kalibrierungen muss von der zuständigen Landesbehörde oder von der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sein.

Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die bekannt gegeben wurde von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist jährlich; die Kalibrierung jeweils nach der Errichtung und nach jeder wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme oder der wesentlichen Änderung.

Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Weiterhin hat die Betreiberin des Moduls die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

2.37 Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage folgende erste Messung vornehmen zu lassen:

- * Emissionen an Stickstoffoxiden nach § 24 Absatz 8 der 44. BImSchV;
- * Emissionen an Schwefeloxiden nach § 24 Absatz 10 der 44. BImSchV;
- * Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 24 Absatz 4 der 44. BImSchV;
- * Emissionen an organischen Stoffen nach § 24 Absatz 11 der 44. BImSchV;
- * Emissionen an Formaldehyd nach § 24 Absatz 12 der 44. BImSchV.

Die Betreiberin des BHKW-Moduls hat zudem Messungen nach Satz 1 spätestens vier Monate nach einer emissionsrelevanten Änderung der Verbrennungsanlage vornehmen zu lassen.

Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

Abweichend von Satz 1 hat die Einzelmessung zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 16 Absatz 11 der 44. BImSchV bei Volllast zu erfolgen, soweit dies bei Einsatz von Biogas möglich ist.

Zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte nach § 16 der 44. BImSchV erfüllt werden, sind Einzelmessungen durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind.

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen hat die Betreiberin einen Messbericht, der dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (aktuelle Ausgabe) entspricht, zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb 12 Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- * Angaben über die Messplanung;
- * das Ergebnis jeder Einzelmessung;
- * das verwendete Messverfahren und
- * die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach den § 16 der 44. BImSchV überschreitet.

Biogasaufbereitungsanlage

- 2.38 Die Abdichtungssysteme der Aufbereitungsanlage sind auf den Verdichtungsenddruck auszuliegen.

Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen. Wenn es sich dabei um eine Fackel handelt, gelten die Anforderungen der Nummer 5.4.8.1.3b. der TA Luft.

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung anfallende, extrem entzündbare oder entzündbare Gas ebenso einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3b zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist.

- 2.39 Die im Abgas (Kamin RTO) enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.

- 2.40 Die Abgase der Biogasaufbereitungsanlage (RTO) sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Die Höhe der Austrittsöffnung hat mindestens 13 Meter über Gelände zu liegen.
- 2.41 Die im Abgas der Biogasaufbereitungsanlage (RTO) enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadgas	Grenzwert
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als S	0,10 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³

- 2.42 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Biogasaufbereitungsanlage (RTO), sind die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen (NB IV. 2.37) durch Messung von einer nach § 29b BImSchG im Sinne von § 26 BImSchG i.V.m. der nach 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und für den Stoffbereich G gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Weitere wiederkehrende Messungen sind nach Ablauf von drei Jahren von einer im Sinne des § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle für die in der Nebenbestimmung hinterlegten Schadgase im Abgas der Aufbereitungsanlage vornehmen zu lassen.
- 2.43 Messplätze und Messstrecken zur Feststellung der Emissionen sind im Abgasweg der Biogasaufbereitungsanlage vor Inbetriebnahme der Anlage fest einzurichten. Die Auswahl und die Errichtung von Messplätzen/Probenahmestellen haben so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit eine gefahrlose und technisch einwandfreie Durchführung der Messungen und eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gewährleistet werden kann. Die Messplätze müssen begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleistungen versehen sein. Hinsichtlich der Messstrecken und der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 einzuhalten. Die normenkonformen Probenahmestellen sind im Benehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten.
- 2.44 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen gemäß DIN EN 15259 entsprechen. Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (Anhang 5 TA Luft).

Der Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: LfU, T 21) mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Hierzu ist der Überwachungsbehörde ein vollständiger Messplan schriftlich vorzulegen, der den Anforderungen der Richtlinie VDI 4220 (aktuelle Ausgabe) entspricht.

Im Weiteren ist eine Messanzeige ausreichend, sofern die wiederkehrende Messung vom selben Messbüro unter denselben Rahmenparametern ausgeführt wird. Bei einem Wechsel des Messbüros ist erneut ein Messplan einzureichen.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt.

- 2.45 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so erfolgen, dass die Ergebnisse für die Anlagen repräsentativ und vergleichbar sind. Die Emissionsmessungen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Es sind je Schadgaskomponente 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission im Volllastbetrieb bzw. Nennlastbetrieb und soweit zutreffend, eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.46 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht, der dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (aktuelle Ausgabe) entspricht, zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (LfU, T 21) in schriftlicher Form und einfacher Ausfertigung innerhalb von 12 Wochen nach der Messdurchführung zu übergeben.
- 2.47 Ein Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der dazugehörigen Messunsicherheit den jeweiligen Emissionsgrenzwert entsprechend der NB IV. 2.41 überschreitet.
- 2.48 Bei einer Betriebsstörung oder dem Ausfall der Abgasreinigung (RTO) sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.
Der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage ist einzuschränken oder außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. Das LfU, T 21 ist spätestens 48 Stunden nach Eintreten einer Betriebsstörung oder dem Ausfall der Abgasreinigung zu informieren.
- 2.49 Der gesamte Abgasstrom der Biogasaufbereitungsanlage ist über eine entsprechende Abgasreinigungseinrichtung (RTO) zu behandeln.
Über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigung der Aufbereitungsanlage sind Nachweise zu führen.

- 2.50 Über die nachfolgenden Angaben sind Aufzeichnungen für die Biogasaufbereitungsanlage zu führen:
- * Betriebsstunden
 - * Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen
 - * Messergebnisse zu Nebenbestimmung
 - * Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen
 - * Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden sowie über diesbezüglich ergriffene Maßnahmen
- 2.51 Die An- und Abfahrzeiten der Biogasaufbereitungsanlage sind durch die Betreiberin möglichst kurz zu halten.

Biogasanlage

- 2.52 Die Fahrwege und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten.
- 2.53 Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigung, wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen.
- 2.54 Die Geruchs- und Ammoniakemissionen aus den Behältern zur Annahme (u.a. Feststoffdosierer) und Lagerung (u.a. Fahrlochanlagen) von Substraten sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren.
Es ist ein Emissionsminderungsgrad - bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung - von mindestens 90 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak zu erreichen.
Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Gegebenenfalls sind zur weiteren Minderung diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen. Hinsichtlich des zu erreichenden Emissionsminderungsgrades wird auf Nummer 5.4.9.36 TA Luft verwiesen.
- 2.55 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 2.56 Silagen sind bis auf die Anschnittflächen zur Minderung von Geruchsemissionen und der Minderung des Eintritts von Niederschlagwasser in den Silostock mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere nachweislich geeignete Weise abzudecken.
Die Anschnittfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Silagesickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten.

Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind sauber zu halten.

2.57 Erzeugtes Biogas/Biomethan ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht.

Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abriegelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung (BHKW-Modul, Aufbereitungsanlage) nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas/Biomethan in der Anlage zu speichern.

Soweit Biogas/Biomethan wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas/Biomethan zu verbrennen - in der Regel durch eine fest installierte Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3b, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht.

Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.58 Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate und - soweit erforderlich - der flüssigen Gärreste im gemäß TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) muss für mehrstufige Biogasanlagen mit Gülleanteil am Substratmix insgesamt mindestens 50 Tage zuzüglich je zwei Tage pro Masseprozentpunkt anderer Substrate als Gülle, maximal jedoch 150 Tage, betragen.

2.59 Eine Entnahme von Gärrest, auch von Teilströmen, aus dem mindestens technisch dichten System ist ohne Einhaltung der oben genannten Maßgaben (NB IV. 2.58) zulässig, wenn der Gärrest:

- * aerob behandelt und anschließend einer Nachrotte zugeführt wird,
- * unverzüglich vollständig landwirtschaftlich verwertet wird oder
- * separiert wird und der flüssige Anteil in das mindestens technisch dichte System zurückgeführt,
- * unverzüglich landwirtschaftlich verwertet oder einer Behandlung oder Aufbereitung zugeführt wird, bei der keine relevanten Methanemissionen entstehen.

2.60 Die Separierung von Gärresten – also die Trennung in einen festen und flüssigen Gärrest – muss nicht geschlossen betrieben werden. Die separierten Gärreste sollen im Rahmen des düngerechtlich Zulässigen zeitnah landwirtschaftlich verwertet werden. Bei Lagerungszeiten über 72 Stunden ist zur Verringerung der windinduzierten Emissionen eine dreiseitige Umwandlung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten. Darüber hinaus darf die feste separierte Gärrestphase nur abgedeckt gelagert werden.

- 2.61 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten.
Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.
Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden.
Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach BetrSichV ersetzt werden.
Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.
- 2.62 Die Abgase des Biogaskessels sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.
Die Höhe der Austrittsöffnung hat mindestens 13,6 Meter über Gelände zu liegen.
Die Abgasverluste des Kessels dürfen 9 Prozent nicht überschreiten.
- 2.63 Im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Düngeverordnung (DüV) sind die entsprechenden Pachtverträge zur Nutzung externer Lagerkapazitäten sowie Abnahmeverträge mit den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zur Abnahmeprüfung gemäß NB IV. 1.5 vorzulegen.
- 2.64 Die Nutzung externer Lagerkapazitäten für flüssige Gärreste sowie die Abnahme flüssiger Gärreste durch landwirtschaftliche Betriebe ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch langjährige Pacht- bzw. Abnahmeverträge zu sichern.

Notgasfackelanlage

- 2.65 Übersteigt die Produktion brennbarer gasförmiger Stoffe nicht dauerhaft die energetische Nutzungsmenge muss aufgrund schlechter Gasqualität oder zu geringer Gasmengen sowie bei unvermeidbarem Stillstand der Energienutzungsanlage energetisch nicht genutztes, gefasstes Biogas/Biomethan in Fackeln mittels verdeckt brennenden Fackeln verbrannt werden.
Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen.
Die Abgastemperatur ab Flammenspitze muss bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen.
Die Betriebszeiten der Fackelanlage sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Baurecht

3.1 Aufschiebende Bedingung

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

- die Erklärung der Tragwerkplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog
- die Erklärung zum Schallschutz und Erschütterungsschutz
- die Erklärung zum Brandschutznachweis

vorliegen.

Bei Prüfpflicht entsprechend der Erklärung der Tragwerkplanerin / des Tragwerkplaners gemäß Kriterienkatalog muss der Standsicherheitsnachweis bei einer / einem anerkannten Prüfsachverständigen / Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Prüfung eingereicht werden.

Die Erfüllung der Bedingung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (LK OPR, UBAB), Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, schriftlich nachzuweisen.

3.2. Der Beginn des Bauvorhabens ist dem LK OPR, UBAB, mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Hierfür ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) veröffentlichte Vordruck – Formular „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Der Vordruck ist im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index> zu finden.

3.3 Zur weiteren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ist eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser, eine Bauleiterin oder ein Bauleiter zu bestellen, die / der den Anforderungen der §§ 54, 56 BbgBO erfüllen. Dies kann die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser sein, der die Bauvorlagen erstellt hat oder aber die Bauleiterin oder der Bauleiter, der über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung zur Bauüberwachung verfügt.

3.4 Diese Genehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabebeschein müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

3.5 Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung einer Vermessungsingenieurin oder eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

3.6 Die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrunds (DIN 1054 und DIN EN ISO 22475-1) sowie die Grundwasserverhältnisse sind vor und bei der Bauausführung zu überprüfen.

- 3.7 Die Angaben und Ergebnisse der statischen Berechnung sind verbindlich für die Bauausführung.
- 3.8 Die Aufnahme der Nutzung ist dem LK OPR, UBAB mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Gemäß § 1 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) sind die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
Der Vordruck ist erhältlich im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg:
<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>.
- 3.9 Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO sind dem LK OPR, UBAB vorzulegen:
- * bei Prüfpflicht gem. Kriterienkatalog:
eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird
 - * Nachweis der Abstimmung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle
 - * auf Verlangen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 1. die geltenden Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (AbZ) bzw. die Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (AbP) für die verwendeten Bauprodukte
 2. Europäische Technische Bewertungen, Leistungserklärungen für die verwendeten Bauprodukte /Bausätze
 3. Nachweise der Übereinstimmung (Hersteller- und Übereinstimmungserklärungen entsprechend v.g. Nachweise, Bestätigungen, dass Bauprodukte entsprechend der Leistungserklärung und den Einbauanleitungen bzw. anderer Herstellervorgaben verwendet wurden)
 4. die dazugehörigen Ausführungszeichnungen.

4. Brandschutz

- 4.1 Die gewaltfreie Zufahrt für die Feuerwehr über ein vorhandenes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 1) an der Hauptzufahrt ist zu gewährleisten.
- 4.2 Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und als solche mit dem Schild „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 4066-D1 (297x105 mm) dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.3 Der vorhandene Feuerwehrplan für die Biogasanlage (Stand: 29.05.2018) ist an die neuen Gegebenheiten nach DIN 14095:2007-05 anzupassen. Als notwendige Bestandteile müssen hier mindestens die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan sowie die ein-

zelenen Geschosspläne und die zusätzlichen textlichen Erläuterungen nach der o.g. Norm angepasst bzw. überarbeitet werden.

Er ist mit der Brandschutzdienststelle (BSD) erneut abzustimmen und nach Fertigstellung / Freigabe in dreifacher Ausfertigung (2 x A4 laminiert in einer Präsentationsmappe und 1x auf CD-ROM mit einzelnen Dateien) der BSD zu übergeben.

Als zusätzliche Pläne sind die Zeichnungen der Explosionsschutzdokumente, sowie notwendige Sicherheitsdatenblätter beizulegen.

- 4.4 Wie im Brandschutzkonzept unter Punkt 5.2.5 im Absatz „Gefahrengruppe IIB“ beschrieben, ist zum Überprüfen der Umgebung auf eine Gefahr bei Gasaustritt in Absprache mit dem Träger des Brandschutzes auf Grund der Besonderheiten bei einer Biogasanlage nach § 14 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) mindestens ein geeignetes mobiles Explosionsgrenzen-Warngerät bzw. Gasmessgerät vor Ort ständig einsatzbereit zu halten und im Bedarfsfall der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen (siehe auch Merkblatt M-001-Brandschutz bei Biogasanlagen Pkt. 4.2)
- 4.5 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage die Möglichkeit einer Vor-Ort-Einweisung zu geben.
Der geplante Termin ist vorab der BSD schriftlich bekannt zu geben.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik / Verbraucherschutz

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1 Zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß NB IV. 1.4 ist ein aktuelles Explosionschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.
Explosionsgefährdete Bereiche sind in Zonen einzuteilen (EX-Zonenplan ist zu erstellen.)
- 5.2 Die Rohrleitung für Biogas ist nach dem Durchflussstoff dauerhaft zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass damit die ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 5.3 An geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte ist ein aktueller Flucht- und Rettungswegeplan auszuhängen.
- 5.4 Sofern in der geänderten Anlage überwachungsbedürftige Anlagenkomponenten / Baugruppen vorhanden sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle / befähigte Person prüfen zu lassen.

Verbraucherschutz

- 5.5 In der Biogasanlage dürfen ausschließlich die beantragten tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 (separierte Gülle, Rindergülle, Hühnertrockenkot, Hähnchenmist) eingesetzt werden.

- 5.6 Ein beabsichtigter Einsatz anderer tierischer Nebenprodukte oder tierischer Nebenprodukte anderer Herkünfte – außer der dem LAVG, Dezernat V 1 im Rahmen dieser Änderungsge-
nehmigung angezeigten Lieferanten einschließlich der Angabe liefernder Betriebsstätten –
bedarf der Zustimmung des LAVG, Dezernat V 1 und ist zuvor schriftlich mitzuteilen und
genehmigen zu lassen.
- 5.7 Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten aus Herkunftsbetrieben, die tiereseuchen-
rechtlichen Maßnahmen unterliegen, ist unzulässig.
- 5.8 In der Biogasanlage sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen systematisch präventiv, ins-
besondere gegen Nager, Insekten und anderes Ungeziefer durchzuführen und zu dokumen-
tieren. Für die Schädlingsbekämpfung ist ein Plan zu erstellen.
- 5.9 Für alle Bereiche der Anlage sind Reinigungsverfahren festzulegen und zu dokumentieren.
Geeignete Reinigungsgeräte und –mittel sind zur Verfügung zu stellen.
Für die Biogasanlage ist ein Reinigungsplan zu erstellen.
- 5.10 Es ist ein ständiges schriftliches Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und
kritischen Kontrollpunkten in einem HACCP-Konzept festzulegen und anzuwenden.
- 5.11 Auf dem Gelände der Biogasanlage sind alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von
Fahrzeugen benötigten Flächen so zu befestigen, dass sie desinfizierbar sind.
- 5.12 Der separierte Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination mit
den tierischen Einsatzstoffen ausgeschlossen ist.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Der Rückbau, die Sanierung, die beantragten Veränderungen und die Errichtung sämtlicher
Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem Sachverständi-
gen einer Sachverständigenorganisation im Sinne von §§ 52, 53 AwSV begleiten zu lassen.
Eine Auflistung von Sachverständigenorganisationen gemäß § 52 AwSV ist in der Anlage 2
beigefügt.
Der Sachverständige ist in den gesamten Ausführungsprozess mit einzubeziehen.
- 6.2 Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (LK OPR, UWB) ist der
Sachverständige im Sinne der AwSV vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
- 6.3 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unver-
züglich dem LK OPR, UWB über die Leitstelle Nord-West Brandenburg oder der nächsten
Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdenden Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

- 6.4 Sind wassergefährdende Stoffe ins Grund-, Oberflächenwasser oder in den Boden gelangt oder drohen dorthin zu gelangen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.
- 6.5 Abweichungen von der beantragten Ausführung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des LK OPR, UWB.
- 6.6 Der bauausführende Betrieb hat die Bauausführung in allen hinsichtlich der Dichtheit wichtigen Anforderungen (Übereinstimmung mit den bautechnischen Unterlagen) zu dokumentieren. Dies betrifft sowohl die Betonkonstruktion als auch weitere Bauelemente, wie beispielsweise Fugen und Durchdringungen. Die Dokumentation ist dem Bauherrn bei Fertigstellung der Bauwerke im Original auszuhändigen. Eine Ausfertigung ist dem LK OPR, UWB zur Einsichtnahme mit der Fertigstellungsanzeige zu übergeben.
- 6.7 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 6.8 Vor der Umnutzung der Fahrsiloanlage ist der aktuelle Zustand der Fahrflächen, Wände, Fugen, Einläufe durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.
Der Prüfbericht ist dem LK OPR, UWB vorzulegen.
- 6.9 Der Sickersaftsammelbehälter ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- 6.10 Die Ausführung der beiden neuen Abfüllplätze Gärrestlinie 1 und 2 müssen gemäß Kapitel 6.5 der TRwS 792 erfolgen.
- 6.11 Werden unterirdische Substratleitungen erneuert, sind sie im Sinne von § 37 Abs. 4 AwSV mit einem Leckererkennungssystem gemäß Ziffer 8 der TRwS 793 auszurüsten.

- 6.12 Der Kondensatbehälter muss dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
Die maximale Nutzungsdauer ist durch den Hersteller anzugeben.
Die Bauausführung muss zwingend den Vorgaben der Ziffer 8 der TRwS 793 entsprechen.
- 6.13 6 Monate nach dokumentierter Inbetriebnahme (NB IV. 1.4) der neuen Anlagenteile ist dem LK OPR, UWB die Selbsteinstufung des Kondensats gemäß § 4 AwSV vorzulegen.

Umwallung

- 6.14 Das Rückhaltesystem der Biogasanlage muss standsicher und mindestens 72h gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
Dies gilt während der gesamten Betriebszeit.
Abweichungen hiervon bedürfen der gesonderten Zustimmung des LK OPR, UWB.
- 6.15 Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls muss nach DIN EN 1997-1:2009, DIN EN 1997-1/NA:2010, DIN 1054:2010, DIN 1054/A1: 2012 und DIN 1054/A2:2015 bemessen sein.
- 6.16 Für die Erdwälle ist geeignetes Material zu verwenden.
Geeignetes Material ist Boden mit bindigen Anteilen (kohäsionsbehaftet; z.B. „lehmig“) ohne erhöhte pflanzliche Anteile. Das Material ist erdfeucht lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten.

Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate mit Glycol im Freien verwendet werden

- 6.17 Das Niederschlagswasser aus dem Aufstellbereich des Tischkühlers kann im Regelfall in die Vorgrube, die Endlagerbehälter oder in die Fugatbehälter abgeleitet werden.
Der Ablauf ist jedoch bei Betriebsstörungen, bei denen das Kühlmittel freigesetzt wurde, unverzüglich zuverlässig zu verschließen.

Maßnahmen vor Inbetriebnahme

- 6.18 Die gesamte Biogasanlage inklusive aller zugehörigen Anlagenteile (siehe Anlage 1) und Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile durch einen Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation im Sinne von §§ 52, 53 AwSV der Prüfung nach wesentlicher Änderung zu unterziehen.
Bei der Prüfung sind die Anlagenteile insbesondere auf Dichtheit, Standsicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
- 6.19 Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle neuen Anlagenteile und sämtliche medienführenden Rohrleitungen durch eine Fachfirma auf ihre Dichtigkeit prüfen zu lassen.
Die Prüfprotokolle sind dem LK OPR, UWB mit der Fertigstellungsanzeige zu übersenden.

6.20 Während der Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen zusammenzustellen und für die Dauer des Betriebs aller Anlagen aufzubewahren:

1. Bau- und anlagentechnische Unterlagen, einschließlich der Ausführungspläne
2. Genehmigungsbescheid einschließlich aller Anzeige- bzw. Antragsunterlagen
3. bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise der eingesetzten Bauprodukte / Bauarten
4. Bescheinigungen der Anlagenhersteller oder der von ihnen beauftragten Bauleiter über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, zum Beispiel der Fugenabdichtungen und über die Dichtheitsprüfungen
5. weitere Abnahmebescheinigungen und Prüfprotokolle von Dichteproofungen
6. Betriebsanleitungen für die Anlagen und die technischen Einrichtungen.

Unterhaltung und Betrieb

6.21 Der Betreiber hat die Dichtigkeit der Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
Tropfverluste, die bei der Abfüllung von Gärsubstraten entstehen, sind unverzüglich aufzunehmen.

6.22 Wiederkehrend sind alle Anlagenteile der Biogasanlage durch einen Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation gemäß §§ 52, 53 AwSV wie folgt prüfen zu lassen:

- wiederkehrend im Abstand von jeweils 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Prüfung nach wesentlicher Änderungen. Hierbei ist die Dichtigkeit der einwandig unterirdischen Substrat-Rohrleitungen jeweils im Rahmen der Prüfung nach § 47 AwSV nachzuweisen.
- auf begründeter Anordnung der Behörde
- alle Anlagenteile bei Stilllegung.

6.23 Die bei Sachverständigenprüfungen festgestellten geringfügigen Mängel sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum der Feststellung, abstellen zu lassen.
Die Beseitigung von „erheblichen“ oder „gefährlichen“ Mängeln hat unverzüglich zu erfolgen.
In diesem Fall ist die jeweilige Anlage erneut durch den Sachverständigen prüfen zu lassen.

6.24 Die wesentliche Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Ergreifung von Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führt, ist dem LK OPR, UWB mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dazu gehört auch die Stilllegung.

6.25 Der LK OPR, UWB kann im Einzelfall Anordnungen zur Überprüfung der Dichtigkeit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen treffen.

6.26 Im Brandfall ist dafür Sorge zu tragen, dass das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Löschwasser zurückgehalten und ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden kann.

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen das Eindringen von Löschwasser in die Gewässer zu verhindern.

Im Brandfall sind die in der NB IV. 6.3 genannten Dienststellen unverzüglich zu informieren. Der LK OPR, UWB kann im Einzelfall Anordnungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung von mit wassergefährdenden Stoffen versetztem Löschwasser treffen.

6.27 Der Betreiber und die im Betrieb Beschäftigten haben im Rahmen des regulären Anlagenbetriebs

- auf Undichtheiten und offensichtliche Mängel zu achten,
- die Füllstandshöhe der Gruben und Behälter wöchentlich zu kontrollieren,
- sonstige Anlagenteile nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, der Bau- und Montagehinweise und Betriebsanleitungen der Hersteller zu kontrollieren und warten zu lassen,
- mindestens einmal jährlich eine gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der einsehbaren Anlagenteile, der Behälter und der oberirdischen Rohrleitungen vorzunehmen. Ist eine völlige Entleerung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen.

Auf folgende Punkte ist bei der Kontrolle besonders zu achten:

- * Funktion und Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Schieber, Verschlüssen, Anschlüssen, Ventilen und Rohrleitungen
- * Kontrolle der Abläufe von Entwässerungseinrichtungen auf Verstopfungen und ggf. Reinigung
- * Durchführung der Wartungsarbeiten gemäß Vorgaben der Verwendungsnachweise, der Betriebsanleitungen und der Bau- und Montagehinweise der Hersteller
- * Risse, Abplatzungen, Korrosionsschäden
- * Zustand der Fugenabdichtungen.

Stark verschmutzte Anlagenteile sind vor den Kontrollen zu reinigen.

Nutzungsaufnahme

6.28 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der in Anlage 1 aufgeführten Anlagen ist dem LK OPR, UWB schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Bestandplan mit Darstellung aller medienführenden Rohrleitungen und Anlagenteile, welche zur Beförderung, Lagerung oder dem Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen dienen, der Rückhalteeinrichtungen und der Entwässerungsanlagen
- Protokoll Sachverständigenprüfung

- Dokumentation der Bauausführung der Anlagenteile
- Dokumentation der Dichtheitsprüfungen der Anlagenteile

7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfallwirtschaft

- 7.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten.
Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 7.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der geänderten Gesamtanlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV*
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (ölschmutzig)	15 02 02*
Aktivkohle	15 02 02*
gebrauchte Katalysatoren	16 08 07*
gebrauchte Starterbatterien	16 06 01*
Glasfilter	15 02 02*

* Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

- 7.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen.
Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
1. der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 2. der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie

3. des Verbleibs (Entsorgungsweg).

- 7.4 Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des LK OPR sind die landwirtschaftlichen Abnahmeverträge für den Gärrest spätestens zur Abnahmeprüfung gemäß NB IV. 1.5 vorzulegen.

Bodenschutz

- 7.5 Beim Bodenaushub, der bei der Herstellung der Fundamente anfällt, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, voneinander getrennt und fachgerecht zu lagern.
Der Mutterboden ist für die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.
- 7.6 Der Unterboden kann entsprechend § 6 Abs. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auf dem Betriebsgelände umgelagert werden. Sollte dies nicht möglich sein, richtet sich die Verwertung bzw. Entsorgung des Bodenmaterials nach abfallrechtlichen Vorgaben.
- 7.7 Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind bei allen Abbruch- und Baumaßnahmen weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Maßnahmen zu beseitigen.
Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen.
Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern.
Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig.
- 7.8 Werden bei den Bau- und Abbrucharbeiten kontaminierte Bereiche / Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des LK OPR zu informieren.
Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird.
Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des LK OPR abzustimmen.

8. Betrieb und Organisation

- 8.1 Folgende Unterlagen sind zu erstellen bzw. hinsichtlich des geänderten Anlagenzustands zu überarbeiten und den zuständigen Überwachungsbehörden (LfU, Referat T 21) und LAVG Regionalbereich West auf Anforderung vorzulegen:

- * Betriebs-, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen (insbesondere für An- und Abfahrprozesse)

- 8.2 Die Mitarbeiter der Anlage sind mindestens halbjährlich über die Gefahren und die Vermeidung möglicher Brände und Explosionen aktenkundig zu belehren.
- 8.3 Die Grundpflichten gemäß den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 der 12. BImSchV sind zu beachten und anzuwenden:
Die Anforderungen nach Nr. 5.4.1.15 e) und g) der TA Luft 2021 bzgl. aller Behälter sind gemäß Altanlagenanforderung spätestens bis zum 1. Dezember 2029 zu erfüllen, es sei denn, dies ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Behälters technisch nicht möglich

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Bioenergie Heiligengrabe GmbH beabsichtigt, am Standort 16909 Heiligengrabe, OT Liebenthal, Am Buchweizenberg 3 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) – Biogasanlage, wesentlich zu ändern.

Die Anlage wurde mit dem Bescheid Nr. 110/07 vom 03.12.2008 (Ausgangsgenehmigung) genehmigt und mit Bescheid Nr. 10.011.Ä0/15/8.6.3.1EG/RW vom 19.05.2016 wesentlich geändert.

Auf entsprechende Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wurden zwischenzeitlich (nach der letzten Genehmigung 2016) die Feststellungsbescheide (FS-Bescheid) Nr. 014/17 vom 10.02.2017, 067/18 vom 19.07.2018 und 065/19 vom 03.09.2021 über immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Änderungen an der Anlage erteilt.

Mit diesen Feststellungsbescheiden hat die zuständige Überwachungsbehörde (LfU, T 21) die angezeigten Änderungen zugelassen, ohne dass es hierzu jeweils eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bedurfte (Freistellungserklärung).

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin die Biogasanlage wesentlich zu ändern. Die bestehende Biogasanlage wird modernisiert und optimiert und von einer Verstromungsanlage zu einer Biomethaneinspeiseanlage transformiert. Hierfür wird eine Biogasaufbereitungsanlage errichtet, in der das erzeugte Rohbiogas am Anlagenstandort auf Erdgasqualität aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird. Ein zu errichtendes BHKW, welches mit Biogas betrieben wird, erzeugt zukünftig Eigenstrom und Eigenwärme.

Durch geänderte Substratmenge und –zusammensetzung wird die erzeugte Biogasmenge auf 7,93 Mio. Nm³ erhöht werden. Die bestehende Gärresttrocknung am Standort wird zurückgebaut.

Mit Posteingang vom 08.12.2022 reichte die Bioenergie Heiligengrabe GmbH einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage bei der Genehmigungsverfahrensstelle West (Referat T 11) der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 – Genehmigun-

gen/Grundlagen – des Landesamtes für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ein und beantragte, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzu-
sehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu
besorgen seien (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Dem Antrag konnte nach Prüfung der bestehenden Ge-
nehmigungslage nicht stattgegeben werden. Dies wurde dem Antragsteller mit Datum vom
05.05.2023 mitgeteilt. Hierauf wurde der Antrag zurückgenommen. Die bevollmächtigten hsa
Rechtsanwälte, Herr Dr. Hentschke, beantragten mit Schreiben vom 04.07. bzw. 25.07.2024 die
Anwendung der infolge der Gasmangellage neu in das BImSchG aufgenommenen §§ 31 e, f BIm-
SchG im Genehmigungsverfahren.

Zugleich wurde die Zulassung vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für vorbereitende
Maßnahmen, wie den Rückbau nicht mehr betriebener Anlagenkomponenten, die Umsetzung eines
Containers, die Durchführung von Erd- und Betonarbeiten zur Herstellung von Bodenplat-
ten/Fundamenten neuer Anlagenkomponenten, Arbeiten an Behältern und Revisionen, Stahlbauar-
beiten zur Herstellung von Rohrtrassen, Substratleitungen, Biogasleitungen, eines Gestells für den
Separator sowie die Aufstellung von Aggregaten beantragt.

Nachforderungen im Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung

Die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergab umfangreiche Nachforderungen zur Vervoll-
ständigung bzw. Klarstellung von Antragsinhalten, deren Beibringung einen gewissen Zeitaufwand
erforderte.

Nachdem die erneute Prüfung der zuletzt am 12.07.2023 ergänzten Antragsunterlagen ergab, dass
diese den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) entspre-
chen, wurden folgende Behörden und Referate des LfU, deren Aufgabenbereiche von dem Vorha-
ben berührt werden, mit Schreiben vom 31.07.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis
zum 04.09.2023 aufgefordert:

- * Landkreis Ostprignitz – Ruppin
- * Gemeinde Heiligengrabe
- * Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Regionalbereich West
- * Landesbetrieb Forst Brandenburg

- * Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2 – Überwachung
- Referat T 21 – Überwachung Neuruppin (LfU, T 21)
Abteilung N – Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
- Referat N 1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1)
Abteilung Wasserwirtschaft 1 – Genehmigungen/Grundlagen
- Referat W 15 – Altlasten/Bodenschutz/Grundwassergüte

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.08.2023 über die beteiligten Fachbehörden und den geplanten zeitlichen Verlauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet.

Nachforderungen im Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren wurden Nachforderungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Ergänzung von Bauvorlagen und zur Prüfung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhoben. Zur Erstellung der veterinärrechtlichen Stellungnahme waren dem LAVG Einsatzstoffbilanzen sowie Lieferverträge über die zum Einsatz kommenden tierischen Nebenprodukte einschließlich der Herkunftsbetriebe nachzuweisen.

Auch für die vertiefte Prüfung durch die Anlagenüberwachung, LfU, T 21 waren mehrfach Unterlagen nachzureichen bzw. zu vervollständigen/präzisieren. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Angaben/Daten zur Anlagentechnologie, zu den beantragten Durchsatzkapazitäten, Korrekturen der Geruchs- und Schallimmissionsprognosen.

Die eingereichten Unterlagen zur Prüfung auf das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes war auf Anforderung des für die Prüfung zuständigen LfU, W 15 mehrfach nachzubessern.

Die Antragsunterlagen wurden am 15.04.2024 letztmalig ergänzt.

Die Zulassung vorzeitigen Beginns wurde am 13.06.2024 erteilt. Sie wird mit Erteilung dieser Änderungsgenehmigung gegenstandslos.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Wie bereits ausgeführt, hat der Antragsteller die Anwendung der mit Bezug auf die von der Bundesregierung festgestellte Gasmangellage (Ausrufung der 2. Stufe des Notfallplans Gas am 23.06.2022) eingeführten verfahrenserleichternden § 31 f BImSchG für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren und § 31 e BImSchG für die Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt. Mit der Anwendung ist eine verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden – u.a. abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG eine Verkürzung der Auslegungsfrist zur Einsicht auf eine Woche und abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG (des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetzestextes) die Verkürzung der Einwendungsfrist bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist.

Nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 04.07. und 25.07.2023 dargelegt hat, dass das Vorhaben die Anwendungsvoraussetzungen der §§ 31 e, f BImSchG erfüllt, konnte die entsprechend angepasste öffentliche Bekanntmachung vorgenommen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2023 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32, im Internet und in der Zeitung Märkische Allgemeine, Dosse-Kurier sowie in der Tageszeitung Der Prignitzer.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 17.08.2023 bis einschließlich 23.08.2023 in der Genehmigungsverfahrensstelle (LfU, T 11) und in der Gemeinde Heiligengrabe während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 17.08.2023 bis einschließlich 30.08.2023 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die mit diesem Änderungsbescheid genehmigten Anlagen sind folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

- Biogasanlage*

* Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag (hier: 159,45 t/d)
Nr. 8.6.3.1 G E
- Verbrennungsmotoranlage*

* Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koks- ofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas) ausgenommen naturbelassenes Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen
(hier: 2,113 MW)
Nr. 1.2.2.2. V
- Biogasaufbereitungsanlage*

* Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
(hier: 5.842.920 Nm³/a)
Nr. 1.16 V

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung Ihres Antrags erfolgte im Referat T 11 (Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz - Genehmigungen /Grundlagen).

UVP-Vorprüfung

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) der Nummer 8.4.2.1 A Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Prüfung auf Umweltverträglichkeit (UVP) durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für Änderungsvorhaben, für die zuvor keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen der in Anlage 1 angegebene Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilig Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung der Biogasanlage wird der Prüfwert von 50 t oder mehr je Tag Gülle Durchsatzkapazität entsprechend Nr. 8.4.2.1 A der Anlage 1 UVPG überschritten.

Somit war für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte zur Vorprüfung befindlichen Unterlagen hingewiesen.

Anwendung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU

Die Biogasanlage fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Industrieemissions-Richtlinie (IED)).

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Prüfung auf Pflicht der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die rgS möglich ist.

Als rgS werden nach § 3 Abs. 10 BImSchG Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Zur Beurteilung, inwieweit Substanzen Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers hervorrufen können, sind die Stoffeigenschaften der im Anlagenbetrieb gehandhabten Stoffe nach der CLP-Verordnung EG 1272/2008 Anhang I Teile 2 – 5 zu prüfen und diese nach den H-Sätzen für Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren zu bewerten.

Abfall nach Artikel 1, Absatz 3 der CLP-Verordnung im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) gilt nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit sind Abfälle keine rgS im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und lösen keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 a BImSchG (Pflicht zur Erstellung eines AZB) und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG (Rückführungspflicht in den Ausgangszustand) aus.

Ein Erfordernis, einen AZB anzufertigen, kann aber dann bestehen, wenn z.B. bei der Behandlung von Abfällen mit rgS und damit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Im Genehmigungsverfahren wurde der vom Büro für Geowissenschaften M&O GbR erstellte „Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gem. IERL, Projekt 6029 - 2022“, zuletzt überarbeitet am 02.04.2024, vorgelegt und durch das zuständige Referat W 15 – Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte der Abteilung Wasserwirtschaft 1 des Landesamtes für Umwelt geprüft.

Im Ergebnis stimmte das LfU, W 15 dem Verzicht auf die Erstellung eines AZB und damit auf Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers zur Feststellung des Ausgangszustands zu und folgte damit dem Bericht dahingehend, dass im Bereich der IED-Anlage keine für den AZB relevanten Stoffe verwendet und gelagert werden bzw. dass eine relevante Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers mit den verwendeten und gelagerten Stoffen ausgeschlossen werden kann. Der vorgelegte „Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts“, vom 02.04.2024 wurde vom LfU, W 15 abgenommen.

Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß IED-Richtlinie besteht für das Vorhaben nicht, da in der geänderten Anlage keine rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser waren in diesem Bescheid nicht festzusetzen, da die Prüfung ergab, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe im laufenden und geplanten Anlagenbetrieb gehandhabt werden.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. 2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionswerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die technische Änderung der bestehenden Biogasanlage umfasst neben Modernisierungs- und Erüchtigungsmaßnahmen im Wesentlichen die Errichtung eines zusätzlichen BHKW, einer Biogasaufbereitungs- und -einspeiseanlage, einer Separationsanlage für Gärrest, den Rückbau der Gärresttrocknung, die Errichtung eines Feststoffeintrags für die Linie 1, den Betrieb eines zweiten Trafos und den Betrieb eines Wärmespeichers.

Durch geänderte Substratmenge und -zusammensetzung wird die erzeugte Biogasmenge auf 7,93 Mio. Nm³ erhöht werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der Biogasanlage entstehen können, sind insbesondere Lärm, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen zu betrachten.

Lärm

Den Antragsunterlagen beigelegt war die Schallimmissionsprognose Nr. I12094922B-1 vom 06.03.2024, erstellt vom Ingenieurbüro Normec uppenkamp.

Die Immissionsprognose berücksichtigt alle lärmverursachenden Vorgänge, die für die vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen bestimmend sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch den Betrieb der Anlage keine Schallimmissionskonflikte zu erwarten sind. Alle gewählten schalltechnischen Ansätze sind plausibel.

Die Anlage befindet sich in Heiligengrabe in der Gemarkung Liebenthal.

Die der Anlage nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich etwa 250 m östlich der Biogasanlage und sind in der Schallimmissionsprognose der Schutzbedürftigkeit eines Dorfgebietes zugeordnet.

Maßgeblicher Immissionsort ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an ehesten zu erwarten ist.

Insgesamt werden in der Schallimmissionsprognose drei maßgebliche Immissionsorte bzw. Immissionspunkte (IP) berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um:

- IP 1 Liebenthaler Dorfstraße 1, Südwestfassade, 1. OG
- IP 2 Liebenthaler Dorfstraße 2, Westfassade, EG
- IP 3 Liebenthaler Dorfstraße 5E, Nordwestfassade, 1. OG

Alle Immissionsorte sind der Schutzwürdigkeit eines Dorfgebietes (MD) gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugeordnet.

Nach TA Lärm Nr. 6.1 d) betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) für den Beurteilungspegel L_r für Immissionsorte im Dorfgebiet tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 45 dB(A).

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den IRW am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) - hier also einen Spitzenpegel von 90 dB(A) / 65 dB(A) für MD – nicht überschreiten.

Nachstehende Tabelle aus der Schallimmissionsprognose zeigt eine Übersicht der prognostizierten Beurteilungspegel L_r im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm:

Immissionsorte	Beurteilungspegel L _r in dB(A)			IRW gemäß Nr. 6.1 TA Lärm in dB(A)	
	Regelbetrieb 6.00-22.00 Uhr	Erntebetrieb 6.00-22.00 Uhr	Nacht 22.00-06.00 Uhr	Tag 6.00-22.00 Uhr	Nacht 22.00-06.00 Uhr
IP 1, Liebenthaler Dorfstr.1 Südwestfassade, 1.OG	30	30	28	60	45
IP 2, Liebenthaler Dorfstr. 2 Westfassade, EG	40	40	38	60	45
IP 3, Liebenthaler Dorfstr. 5E Nordwestfassade, 1. OG	39	39	35	60	45

Da die Zusatzbelastung der gesamten Anlage sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit die geltenden Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IP 1 bis IP 3 um mehr als 6 dB(A) unterschreitet, war eine Betrachtung der Vorbelastung im Sinne Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm für diese Immissionsorte entbehrlich.

Die immissionsrelevanten Ansätze und Vorgaben der Schallimmissionsprognose sind als Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 2.1 bis 2.7 in diese Genehmigung aufgenommen.

NB IV. 2.1 und IV. 2.2 enthalten die Anforderungen zur Sicherstellung der in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Schalleistungspegel der Aggregate. Die in NB IV. 2.3 auferlegte Entkopplung von körperschallerzeugenden Anlagenteilen ist Stand der Technik. Zusätzlicher, durch Entkopplung vermeidbarer Luftschall wurde in der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt.

NB IV. 2.4 regelt, dass alle Türen, Tore und Fenster von Gebäuden und Containern beim Betrieb des BHKW geschlossen zu halten sind, da nur dann die in der Schallimmissionsprognose berechneten Beurteilungspegel garantiert werden.

Insbesondere Abgasmündungen vom Blockheizkraftwerken sind geeignet, tieffrequente Geräusche mit überwiegenden Anteilen im Frequenzbereich < 90 Hz zu emittieren. Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile sind in NB IV. 2.5 die Anforderungen an die Auslegung der Schalldämpfer festgelegt, um die in der DIN 45680 Beiblatt 1 (Stand 03-1997) genannten Anhaltswerte einhalten zu können.

Sämtliche An- und Abtransporte, Abpumpvorgänge und innerbetriebliche Transportvorgänge sowie sonstiger anlagenspezifischer Verkehr wurde in der Schallimmissionsprognose nur in der Tagzeit von 06.00 – 22.00 Uhr angesetzt. Insofern sind gemäß NB IV. 2.6 diese Vorgänge auch nur in der Tagzeit zulässig.

Die Notfackel wurde in der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt, da diese ausschließlich in Notfallsituationen zum Einsatz gelangen soll. Aus Sicht des Lärmschutzes ist diese Sichtweise nachvollziehbar, wenn durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fackel bei planbaren Einsätzen, wie beispielsweise Wartungsarbeiten nicht in Betrieb genommen werden muss. Um den planbaren Einsatz zu vermeiden, müssen bei Wartungsarbeiten an Gasverbrauchseinrichtungen entsprechende Biogasspeicherkapazitäten bereitgestellt werden und/oder rechtzeitig die Zuführung von Einsatzstoffen in den Fermenter reduziert bzw. eingestellt werden (NB IV. 2.7).

NB IV. 2.8 und 2.9 treffen Anforderungen an den messtechnischen Nachweis der prognostischen Ansätze (Schalleistungspegel) der immissionsrelevanten Quellen und der ermittelten Beurteilungspegel sowie der Informationspflichten an die Überwachungsbehörde. Dies ist aufgrund der Nähe der Immissionsorte, der geringen Unterschreitung der Beurteilungspegel am IP 2 in Bezug auf Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm (Irrelevanzkriterium) und der auf Unsicherheiten basierenden Schallimmissionsprognose erforderlich.

Zusätzlich sind gemäß Nr. 7.4 TA Lärm auch Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis 500 m vom Betriebsgrundstück zu berücksichtigen.

Eine wesentliche Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche des anlagenbezogenen Lkw-Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen wird aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der geänderten Anlage ausgeschlossen. Weitergehende schallmindernde Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm waren somit nicht erforderlich.

Luftschadstoffe

Die Biogasanlage ist der Nr. 8.6.3.1 G E Anhang 1 der 4. BImSchV eingeordnet.

Beim Betrieb von Biogasanlagen mit Gasaufbereitung sind primär Emissionen von Staub, Geruch, Ammoniak sowie organischen Stoffen zu erwarten.

Bei der Verstromung mit BHKW sind zusätzlich verbrennungsassoziierte Emissionen (CO, CO₂, NO_x, SO₂, Formaldehyd) relevant.

Maßgeblich für die immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen der Biogasanlage sind die Anforderungen, welche sich aus der TA Luft im allgemeinen Teil (TA Luft 2021, Nr. 5.2.) und im anlagenspezifischen Teil (TA Luft 2021, Nr. 5.4.8.6.3) sowie der im Land Brandenburg spezifischen Erlasse zu Biogasanlagen (Biogasanlagenerlass 2023) ergeben.

Für den Betrieb der neuen Fackel sind die Anforderungen nach TA Luft 5.4.8.1.3b zu beachten.

Des Weiteren ergibt sich durch die BHKW Verstromung ein Bezug zur 44. BImSchV.

Für die Biogasaufbereitung ergeben sich Anforderungen nach TA Luft Nr. 5.4.1.16.

Gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.6.3 sind für die Anlage die Anforderungen nach Nr. 5.4.1.15 TA Luft zu erfüllen. Je nach Anlagentyp und Nebeneinrichtung sind gemäß TA Luft Nr. 5.4.1.15 unterschiedliche bauliche und betriebliche Anforderungen umzusetzen. Für die Anlage ist sowohl für den Anlagenteil Biogaserzeugung als auch für den Anlagenteil Biogasaufbereitung die Errichtung einer Fackel gemäß Nr. 8.1.3 Anhang 1 4. BImSchV gefordert. Die Anforderungen an die Fackel ergeben sich aus Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft.

Den Antragsunterlagen waren der Bericht zur Ermittlung der Schornsteinhöhe P22-094-CO/2022, Rev. 02 vom 08.04.2024, die Immissionsprognose Geruch P22-094-IP_G/2022 Rev.02 vom 04.04.2024 sowie die Immissionsprognose Stickstoff/Ammoniak P22-094-IP_N/2022 Rev.02 vom 08.04.2024, jeweils erstellt von Olfasense GmbH, beigefügt.

Schornsteinhöhenberechnung

Die Schornsteinhöhenberechnung wurde für 3 Emissionsquellen durchgeführt und erfolgte auf Grundlage der Nr. 5.5 der TA Luft. Die Berechnungsergebnisse sind in Tabelle 5.4 des Berichts angegeben. Zunächst wurden die Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Bl. 4 geprüft (Nr. 5.5.2.1, Abs.1 TA Luft). Die Daten und Berechnungsergebnisse in diesem Prüfschritt sind nachvollziehbar und plausibel. Die Berechnung wurde mit dem Programm WinSTACC durchgeführt. Für das BHKW wurde eine Schornsteinhöhe von 16 m berechnet, für die regenerative thermische Oxidation RTO 10,6 m und für den Gaskessel 13,6 m. In einem weiteren Prüfschritt erfolgte die Ermittlung nach Nr. 5.5.2.2 TA Luft mit dem Programm BESMIN. Die Schornsteinhöhen wurden zu 15,9 m und jeweils 13 m berechnet. Weiter wurde die Überlagerung der Abgasfahnen geprüft. Die Berechnung wurde mit BESMAX durchgeführt. Die Schornsteinhöhen wurden zu 16 m, 13 m und 13,6 m berechnet. Abschließend wurde für jeden der Schornsteine der höchste ermittelte Wert festgelegt, 16 m, 13 m und 13,6 m. Die Vorgehensweise wurde nachvollziehbar beschrieben; methodische Mängel konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt ist die Schornsteinhöhenberechnung nachvollziehbar und das Ergebnis plausibel.

Immissionsprognose Geruch

Die Immissionsprognose stellt Emissionsätze zur Vorbelastung sowie zur Gesamtzusatzbelastung dar. Im Literaturverzeichnis wird angegeben, dass die Berechnungen mit der Emissionsfaktorenliste 2020 durchgeführt wurden. Es gibt eine aktuellere Emissionsfaktorenliste von 2022, die jedoch keine Änderungen an den vom Antrag betroffenen Emissionsfaktoren beinhaltet. Eine Neuberechnung war daher nicht erforderlich. Durch die Umwidmung und den Umbau der Anmischbehälter zu Gülle-/Fugatbehältern könnten diese relevant für die Geruchsemission sein.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit dem Programm AUSTAL, Version 3.1.2-WI-x erstellt und entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Es wurde die zuvor ermittelten Schornsteinhöhen verwendet. Das Vorgehen ist nachvollziehbar beschrieben; methodische Mängel konnten nicht festgestellt werden. Die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten wurde nach Richtlinie VDI 3783 Bl. 20 geprüft. Als meteorologische Datenbasis wurde die Ausbreitungsklassenzeitreihe der DWD-Station Waren (Müritz) verwendet. Als repräsentatives Jahr wurde der Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 ausgewählt. Zudem wurden die Niederschlagsdaten des UBA für den Zeitraum des repräsentativen Jahres und den Standort der Anlage herangezogen. Insgesamt kann von der Plausibilität der berechneten Immissionen ausgegangen werden. Die Ergebnisse können zur Bewertung herangezogen werden. Es liegen Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung der BGA im Ist- und im Planzustand vor. Auf Grundlage dieser Berechnungen wurde außerdem die vorhabenbedingte Zusatzbelastung ermittelt. Die Gesamtzusatzbelastung im Planzustand erreicht an den nahegelegenen Beurteilungsflächen relevante Geruchsmissionen. Die vorliegende Immissionsprognose enthält außerdem Angaben zu weiteren Vorbelastungsquellen (Kläranlage, BHKW Kerry und Swiss Krono). Die durch diese Anlagen verursachte Geruchsmission wurde ebenfalls mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt. Zur Bewertung der Geruchsmission wird in der Immissionsprognose ausschließlich auf die vorhabenbedingte Zusatzbelastung abgestellt. Demnach ist das Vorhaben genehmigungsfähig, da es zu einer Verringerung der Geruchsmission an den relevanten Immissionsorten kommt. Dieser Einschätzung wird zugestimmt. In der Immissionsprognose wird die Gesamtzusatzbelastung im Ist- und Planzustand berechnet. In Tabelle 7.1 der Prognose sind die Er-

gebnisse für die betrachteten Immissionsorte zusammengefasst. Es ergibt sich, dass der Immissionsbeitrag nach der Änderung an den relevant beaufschlagten Immissionsorten geringer wird. Die Zusatzbelastung ist somit negativ. Nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft soll eine Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung den Wert 0,02 nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung wäre in die Beurteilung einzubeziehen, wenn eine übermäßige Kumulation zu befürchten wäre. Da es jedoch keine positive Zusatzbelastung gibt, kann es zu keiner Kumulation kleiner Immissionsbeiträge im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsverfahren kommen. Auf die Ermittlung und Darstellung der Gesamtbelastung kann daher verzichtet werden. Hinsichtlich der Geruchsmission ist das Vorhaben nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft als irrelevant zu beurteilen.

Ammoniak/Stickstoffdeposition

Es wurde die Gesamtzusatzbelastung im Ist- sowie im Plan-Zustand berechnet. In Tabelle 7.1 der Immissionsprognose sind die Ergebnisse für die betrachteten Immissionsorte zusammengefasst. Es ergibt sich, dass der Immissionsbeitrag nach der Änderung an allen Immissionsorten z. T. deutlich geringer wird. Die Zusatzbelastung ist somit negativ. Da die prognostizierten N-Einträge sich an allen Standorten verringern, ist die Zusatzbelastung gleich Null und der Abschneidewert des Anhangs 8 der TA Luft von 0,3 kg N/ha*a eingehalten. Der in der Immissionsprognose zitierte „Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder“ des Landesbetriebs Wald und Holz aus NRW (LBWH 2012) mit einem „Schwellenwert“ von 7,5 kg N/ha*a für nicht geschützte Wälder ist älter als der LAL-Leitfaden und damit nicht (mehr) relevant. Maßgeblich ist für nicht geschützte Wälder der Abschneidewert von 5 kg N/ha*a des Anhangs 9 der TA Luft, bezogen auf die Gesamtzusatzbelastung. Diese überschreitet zwar gem. Abb. 7.1 der I-Prognose den o.g. Abschneidewert, allerdings nur auf einem geringen Teil der betroffenen Waldfläche. Hinzu kommt, dass nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft „bei einer Änderungsgenehmigung (...) darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden (kann), wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung)“. Dies ist hier der Fall.

Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Einhaltung der Vorgaben der TA Luft waren dem Bescheid mit den NB IV. 2.10 (TA Luft Nr. 5.2.3.2), 2.11 (TA Luft Nr. 5.2.3.3), 2.17 (TA Luft 5.2.11.2), 2.27 (TA Luft 5.2.1), 2.28 TA Luft 5.2.7), 2.29 (TA Luft 5.5.1), 2.35 (TA Luft 5.3.2.2), 2.38 (TA Luft 5.4.1.16), 2.39 (TA Luft 5.2.1), 2.40 – 2.47 (TA Luft 5.5.1, 5.5.1.16, 5.2.4, 5.2.5, 5.3, 5.3.1, 5.3.2.2, 5.3.2.3) 2.52 – 2.54 (TA Luft 5.4.1.15), 2.56 – 2.61 (TA Luft Nr. 5.4.1.15), 2.62 (TA Nr. 5.5.1) und 2.65 (TA Luft Nr. 5.4.8.1b) technische Maßnahmen und Verhaltensregeln, Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an den messtechnischen Nachweis der Einhaltung von Emissionsmessungen beizufügen.

Die Nebenbestimmungen NB IV. 2.14, 2.15, 2.16, 2.18, 2.19 mit denen die Erarbeitung, Vorlage und der Inhalt von Dokumenten, wie bspw. der Gefährdungsbeurteilung, des Explosionsschutzdokumen-

tes des Überwachungskonzeptes und Notfallplans sowie Sachverständigenprüfungen nach § 29 a BImSchG beauftragt werden, basieren auf den speziellen Anforderungen des Biogasanlagenenerlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 26.06.2023 in Verbindung mit der LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29 a BImSchG.

Da die Anlage auch der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) unterfällt, waren die NB IV. 2.22 – 2.26 (Informations- und Nachweispflichten für den Betreiber der Verbrennungsmotoranlage) 2.29 – 2.37 (Anforderungen an die Abgasführung, Emissionen und Emissionsmessungen für das BHKW-Modul) festzusetzen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind diese ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Hierzu waren die Nebenbestimmungen unter IV. 7 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) beruhen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist es vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Dies wird im Wesentlichen durch die in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen sichergestellt.

Die Hinweise unter Ziffer VI. 16 bis 18 weisen auf die bei einer beabsichtigten Betriebseinstellung der Anlage oder von Anlagenteilen durch den Betreiber zu beachtenden Pflichten hin.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Störfallsicherheit

Aufgrund der maximal möglichen Gesamtlagerkapazität von 16.798 kg Biogas sowie 100 l Diesel in der Gesamtanlage und der damit verbundenen Überschreitung der Mengenschwelle für Stoffe nach Nr. 1.2.2 – entzündbare Gase der Kategorie 1 und 2 (hier: Biogas) nach Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) stellt die Biogasanlage mit ihren Anlagenteilen einen Bestandteil eines Betriebsbereichs der unteren Klasse dar und unterliegt damit den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

Somit ist eine störfallrechtliche Betrachtung aufgrund der hohen Gaslagermenge (> 10.000 kg) gegeben. Das bedeutet, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV die §§ 3 bis 8 und 19 bis 21 der 12. BImSchV gelten (Grundpflichten).

Gemäß § 7 Abs. 2 der 12. BImSchV hat der Betreiber eine Änderung des Betriebsbereiches, der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsbereich ist mit den im Antrag gemachten Angaben als angezeigt anzusehen.

Der Betreiber hat gemäß den Anforderungen der 12. BImSchV das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrundeliegenden Sicherheitsmanagementsystems sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. (§ 8 Abs. 3 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen IV. 2.20 (Erstellung Störfallkonzept) und 2.21 (Zugänglichmachen von Informationen für die Öffentlichkeit) dienen der Sicherstellung der Umsetzung dieser Forderung.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass in einem Genehmigungsverfahren für Betriebsbereiche mit Grundpflichten die Erfüllung der Forderungen der §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV zu prüfen ist. Mit Nebenbestimmung IV. 2.18 ist dem Betreiber vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG auferlegt worden.

Erteilt der Träger des Vorhabens den Gutachterauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch für Gutachten, die von einem Sachverständigen erstellt werden, der den Anforderungen des § 29 a Abs. 1 Satz 2 BImSchG entspricht.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz und der Denkmalschutz.

Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung / Erweiterung einer bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage in 16909 Heiligengrabe, Am Buchweizenberg 3. Die Flurstücke des Vorhabens befinden sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen qualifizierten Bebauungsplans B-Plan 01 „Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Somit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und seine Erschließung gesichert ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde vom Antragsteller nicht nachgewiesen. Aufgrund der flächenmäßig geringfügigen Erweiterung der Anlage wird davon ausgegangen, dass die Festsetzung zur GRZ= 0,8 eingehalten wird.

Das antragsgegenständliche Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans; die Festsetzungen des B-Plans 01 werden berücksichtigt.

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes sind nicht beantragt.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 30 Abs. 1 BauGB ist die gesicherte Erschließung des Vorhabens. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum (Bundesstraße in 100 m) sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die Zufahrt ist gesichert. Das Grundstück ist in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen.

Des Weiteren ist das Grundstück an die erforderlichen Medien - insbesondere Wasser- und Abwasserversorgung - angebunden. Das Grundstück ist an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die Kanalisation.

Für die Schmutzwasser- / Niederschlagswasserentsorgung der Biogasanlage liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Bauordnungsrecht

Die Erfüllung der vorhabenbedingten Anforderungen aus dem Baurecht ist durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 3 sichergestellt.

In diesen Änderungsgenehmigungsbescheid eingeschlossen sind die Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO und Abweichungsentscheidungen für folgende Abweichungen von den Vorgaben der BbgBO:

A) Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 1 S. 1 BbgBO

Danach sind vor den Außenwänden von oberirdischen Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten.

Auf Antrag können Abweichungen von Anforderungen des Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zugelassen werden, wenn die Abweichungen

1. dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung entsprechen,
2. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar sind.

Zu 1. Schutzziel: Belichtung, Belüftung des Gebäudes

Die Vorschriften zum Abstandsflächenrecht dienen traditionell aus bauhygienischen Gründen der hinreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude und der Räume in ihnen, dem Feuerschutz und der Brandbekämpfung.

Die Regelungen sollen in diesem Sinn ein verträgliches Wohnklima sichern, die eigene private Sphäre gegen fremde nachbarliche Einwirkungen, namentlich übermäßige Einsichtnahmen und Lärm, abschirmen und auch beengende Wirkungen von Bauwerken ausschließen. Mithin vermitteln die Abstandsflächen auch zwischen unterschiedlichen Gebäudenutzungen. Hieraus erklären sich auch die unterschiedlichen Mindestanforderungen an die Tiefe der Abstandsflächen in verschiedenen Baugebieten. Daneben wirken städtebauliche Gesichtspunkte, wie etwa der Erhalt von Freiräumen oder die Ermöglichung flächensparenden Bauens, auf die konkrete Ausgestaltung der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen.

Aspekte der Belüftung und Belichtung sowie des Sozialabstandes und der Sicherstellung eines gesunden Wohnklimas sind vorliegend im Falle der Produktionsstätte – Biogasanlage offensichtlich nicht einschlägig. Es stehen hier bei der Anordnung der Gebäude funktionelle Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Zulassung einer Abweichung stellt daher eine sachgerechte Entscheidung dar.

Zu 2. Nachbarliche Belange

Nachbarliche Belange sind aus o.g. Gründen nicht berührt.

Somit war dem Antrag auf Abweichung von den Anforderungen an die vor oberirdischen Außenwänden von Gebäuden freizuhaltenden Abstandsflächen (§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 BbgBO) zuzustimmen. Der Abstand darf 2 m betragen.

B) Abweichung von den Regelungen des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nummer 2 BbgBO

Danach müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung), wenn von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung ein Abstand von weniger als 15 Metern besteht.

1. Schutzziel:

Schutzziel dabei ist, einer Brandausbreitung entgegenzuwirken. Die „harte Bedachung“ schützt ein Gebäude vor dem Brand eines anderen Gebäudes.

In der Begründung haben Sie ausgeführt, dass bei der Planung die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) berücksichtigt wurden. Anforderungen bezüglich eventueller Explosions- und Brandgefahren bei Biogasanlagen sind fachgesetzlich geregelt und werden in einem fachgesetzlichen Anlagenzulassungsverfahren geprüft. Da sich in Biogasanlagen in der Regel keine Personen aufhalten, wird eine darüberhinausgehende Gefahrenvermeidung mit Mitteln des Bauordnungsrechts nicht für erforderlich gehalten.

Zu 2. Nachbarliche Belange

Nachbarrechtliche Belange sind nicht berührt.

Somit war dem Antrag auf Abweichung von den Anforderungen einer harten Bedachung (§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BbgBO und Abs. 2 Nummer 2) ebenfalls zuzustimmen.

Mit NB IV. 3.1 wurde eine aufschiebende Bedingung festgesetzt. Hiernach darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die benannten Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis, Schall- und Erschütterungsschutz und Brandschutznachweis der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden sind. Diese Forderung basiert auf § 72 Abs. 7 BbgBO.

Die in NB IV. 3.2 festgesetzte Anzeigepflicht für den Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde resultiert aus § 72 Abs. 8 BbgBO; NB 3.4 (Vorlagepflicht für Genehmigung, Bauvorlagen, Zeichnungen und Baufreigabe an der Baustelle) fußt auf § 72 Abs. 10 BbgBO.

Die Vorlage einer Einmessbescheinigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (NB IV. 3.5) resultiert aus § 72 Abs. 9 BbgBO.

Aus den Anforderungen des § 12 Abs. 1 BbgBO zur Standsicherheit baulicher Anlagen entstammen die NB IV. 3.6 und 3.7.

Die in NB IV. 3.8 auferlegte Anzeige der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage resultiert aus § 83 Abs. 2 BbgBO.

Brandschutz

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 4 dienen der Erfüllung der vorhabenbedingten Anforderungen des Brandschutzes.

NB IV. 4.1 und 4.2 regeln den jederzeitigen Zugang der Feuerwehr zur Anlage und die entsprechende Beschilderung; NB IV. 4.3 enthält die Anforderungen an die Überarbeitung und Verteilung der Feuerwehrplanunterlagen; NB IV. 4.4 verpflichtet den Betreiber dazu, eine geeignete Methode zur Feststellung einer Gefahr bei Gasaustritt bereitzuhalten und mit NB IV. 4.5 wird der Betreiber verpflichtet, der örtlich zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zur Vor-Ort-Einweisung auf der Biogasanlage zu gewähren.

Arbeitsschutz

Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik waren die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 5. in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Biogas ist ein Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung.

Die Nebenbestimmungen IV. 5.1 und 5.2 resultieren aus den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV sind Gefährdungen durch gefährliche explosionsfä-

hige Gemische besonders auszuweisen. Dem wird mit der Forderung nach Aktualisierung des Explosionsschutzdokumentes in NB IV. 5.1 nachgekommen.

Die in NB IV. 5.2 auferlegte Rohrleitungskennzeichnung der Rohrleitungen für Biogas nach dem Durchflusstoff basiert auf § 8 Abs. 2 GefStoffV, wonach Rohrleitungen für Gefahrstoffe zu kennzeichnen sind.

NB IV. 5.3 basiert auf § 4 Abs. 4 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), wonach der Arbeitsgeber einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszuhängen hat.

Gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind überwachungsbedürftige Anlagenkomponenten vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen. Der Sicherstellung dieser Anforderung dient NB IV. 5.4.

Zulassung nach Artikel 24 der VO (EG) 1069/2009

Mit den NB IV. 5.5 bis 5.12 werden die Anforderungen an den Verbraucherschutz umgesetzt.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 bedürfen Biogasanlagen, in denen tierische Nebenprodukte zur Vergärung eingesetzt werden, der Zulassung durch die zuständige Behörde. Im Land Brandenburg ist nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) das LAVG, Dezernat V 1, die für die Zulassung und Überwachung von gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g der VO (EG) 1069/2009 die zuständige Behörde. Mit diesem Bescheid wird die Zulassung nach VO (EG) 1069/2009 erteilt. Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen waren die Nebenbestimmungen IV. 5.5 bis 5.12 in diesen Bescheid aufzunehmen.

Gewässerschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die UWB LK OPR die Wasserversorgung und die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Gewässerbenutzungen geprüft sowie eine wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen.

Die Wasserversorgung erfolgt über den öffentlichen Trinkwasseranschluss.

Für die vorhandene Biogasanlage besteht die wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr.: AN-J-Hb-06. Diese betrifft den Bereich der vorhandenen Behälter. Verunreinigtes Niederschlagswasser von Flächen der Fahrsilos und der Flächen vor den Feststoffdosierern wird aufgefangen und darf nicht vor Ort ins Grundwasser versickern. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird in Sammelgruben gesammelt und mittels Tauchpumpen entweder dem Güllebunker oder dem Gärrestlager zugeführt. Zusätzlich sollen zwischen den Behältern Quermulden errichtet werden, die zusätzliches Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen aufnehmen, so dass auf dem geneigten Gelände Stauvolumen für den Oberflächenabfluss geschaffen wird. Über dem vorhandenen Güllebunker wird eine Betonplatte errichtet und sämtliches anfallendes Niederschlagswasser wird in einem Ablauf gefasst und im Güllebunker gesammelt. Eine Änderung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis war nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter NB IV. 6. dienen der Erfüllung der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und resultieren aus § 62 des Gesetzes zur

Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der AwSV).

Bei der Änderung der Biogasanlage wird diese um die in Anlage 1 aufgeführten Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG umgegangen wird, erweitert. Die Biogasanlage ist eine Anlage gemäß § 2 Abs. 14 AwSV. Bei den Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, handelt es sich um allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 AwSV. Die Anlage unterliegt daher den Regelungen der AwSV.

Da die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG die wasserrechtliche Entscheidung über die Prüfung der Maßnahmen aus Sicht des Gewässerschutzes einschließt, entfällt die gesonderte Anzeige nach § 40 AwSV.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AwSV ist eine Maßnahme zu untersagen, wenn der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht gegeben ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Nach § 62 Abs. 1, 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Diese Anlagen müssen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Dies gilt für alle bestehenden und neu zu errichtenden Anlagenteile.

Aus diesem Grund waren die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter IV. 6. in den Bescheid aufzunehmen. Ihre Erfüllung trägt dem Besorgnisgrundsatz aus dem WHG Rechnung.

Die Nebenbestimmungen regeln u.a. die auf § 24 AwSV in Verbindung mit § 21 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) basierenden Anzeigepflichten / Meldepflichten und zu ergreifenden Maßnahmen im Falle des Austretens oder des Verdachts des Austretens wassergefährdender Stoffe zur Verhütung von Gewässerschäden. Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat jeder, der eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

NB IV. 6.6 und 6.7 regeln erforderliche Dokumentationspflichten gemäß § 43 AwSV bei der Bauausführung und während des Anlagenbetriebs.

Mit NB IV. 6.18 wird die Sachverständigenprüfung der gesamten Anlage vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile verlangt. Diese Forderung resultiert aus § 46 Abs. 4 AwSV, wonach die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen kann, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht.

NB 6.21ff. regeln die regelmäßigen Kontrollpflichten des Betreibers während des Anlagenbetriebs und die wiederkehrenden Prüfpflichten durch einen Sachverständigen gemäß § 47 AwSV.

Naturschutz

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, hier: LfU, N 1, für alle natur- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Das Vorhaben wird im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 01 „Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal“ der Gemeinde Heiligengrabe, in Kraft getreten am 02.03.2001, umgesetzt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bemisst sich damit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden, da über Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Bereich des Bebauungsplanes bereits abschließend auf Ebene der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB entschieden wurde. Der Behandlung der Eingriffsregelung im BImSchG-Verfahren bedarf es somit nicht.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Artenschutzrechtliche Fragestellungen wurden aufgrund des Alters des Bebauungsplanes noch nicht behandelt (Datum des In-Kraft-Tretens am 02.03.2001), so dass eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Zuge des Verfahrens nach BImSchG nachzuholen war.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Ausführungen zum besonderen Artenschutz. Jedoch war auf Basis der Ausführungen im Antrag, des Lageplans (Änderungsindex Nr. 3 vom 23.11.2022, s. Register 2) und der auf dem Luftbild (BrandenburgViewer Aufnahme vom 07.04.2020) zu erkennenden intensiven Nutzung des Anlagengeländes eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit möglich.

Die beantragten Änderungen erfolgen innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes der Biogasanlage. Es werden ausschließlich anthropogen vorbelastete Flächen bzw. bauliche Anlagen in Anspruch genommen, die bereits einer intensiven betrieblichen Nutzung unterliegen (Überbauung von teil- und vollversiegelten bzw. stark befahrenen Flächen, Umnutzung / Erneuerung bestehender baulicher Anlagen). Die für die Versickerungsmulden zu beanspruchenden Flächen besitzen aufgrund der Lage zwischen den Hochbehältern bzw. der Nutzung z.T. als Fahrweg keine Bedeutung für Zauneidechsen oder Bodenbrüter. Gehölze befinden sich auf dem Anlagenstandort nicht. Für die abzureißenden Anlagen wie Gasnotfackel und Feststoffdosierer ist nicht mit einem Vorkommen geschützter Arten zurechnen.

Von einem Vorkommen geschützter Arten an bzw. in den von der Änderung betroffenen baulichen Anlagen bzw. auf den zu überbauenden Flächen ist daher nicht auszugehen. Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der beantragten Änderung der Anlage somit nicht entgegen.

Den Antragsunterlagen beigelegt war die Immissionsprognose Ammoniak, erstellt von olfasense GmbH. Wie bereits auf Seite 52 ausgeführt, bestehen aus ökotoxikologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Sonstige Belange von Natur und Landschaft werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern waren in diesem Bescheid keine Nebenbestimmungen zum Naturschutz festzusetzen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV. 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Drei-Jahres-Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kostenentscheidung und die Verwaltungsgebühr zu dieser Genehmigung werden mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Ein gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Änderung der Anlage vorgesehener Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagenänderung eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 21 (Postanschrift: PF 60 10 61 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU T 21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Anlage führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung.
Die Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt (LfU, T 11) kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV. 1.2.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen.
Sofern der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen würde, käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die mit diesem Bescheid erfasste Verbrennungsmotoranlage unterliegt den Regelungen der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV).
Die nächste Emissionserklärung ist für das Jahr 2024 und spätestens bis zum 31.05.2025 über das Onlineportal „BUBE-Online“, Betriebliche Umweltdatenberichterstattung“ abzugeben.
12. Auf die am 21.01.2019 im Bundesanzeiger (BAnz AT 21.01.2019 B4) veröffentlichte Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 120 „sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20.12.2018 wird hingewiesen. Darüber hinaus wird auf die Muster-Hinweise zur Antragsbearbeitung - Hinweise zur Berücksichtigung der Belange angrenzender Schutzaspekte bei Biogasanlagen (Stand: 31.01.2018) verwiesen.
13. Die Grundpflichten gemäß der §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) sind zu beachten und anzuwenden.

14. Die Anforderungen nach Nr. 5.4.1.15 e) und g) TA Luft 2021 bezüglich aller Behälter sind gemäß Altanlagenanforderung spätestens bis zum 1. Dezember 2029 zu erfüllen, es sei denn, dies ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Behälters technisch nicht möglich.
15. Dem LfU, T 21 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.
16. Der Anzeige gemäß Hinweis 15 sind geeignete Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der bzw. den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist, beizufügen.

Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung)
 - bei einem Abbruch der Anlage - der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
 - bei einer bloßen Stilllegung - die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung u.ä.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib
 - mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers)
 - bei einer Beseitigung des Abfalls die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
17. Nach der Betriebseinstellung sind mindestens die die folgenden Maßnahmen auszuführen:
 - Die auf dem Anlagengrundstück lagernden Abfälle sind nach den geltenden rechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
 - Bauliche Anlagen, wie Gebäude, Boxen oder Container und Sickerwasserbehälter sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verfall zu sichern.
Ungenutzte Gebäude sind zu verschließen, so dass der Zutritt Unbefugter vom Grundsatz her ausgeschlossen ist.
Mulden sind gegen Hineinstürzen abzusichern.
 - Bauliche Anlagen, die nicht gesichert werden oder zu Gefährdungen führen können, sind zurückzubauen.

- Die Abgrenzungsanlagen sind durch den Anlagenbetreiber bis zur Übernahme des Anlagengrundstücks in eine andere Nutzung oder bis zur vollständigen Beräumung in ihrer Funktion zu erhalten.
18. Die Maßnahmen aus Hinweis 17 sollen drei Monate nach Betriebseinstellung der Anlage umgesetzt sein und sind dann dem LfU, T 21 anzuzeigen.
Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.
Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr sind sofort auszuführen.
19. Das LfU, T 21 ist auch über eine vorübergehende Betriebseinstellung zu informieren.

Arbeitsschutz

20. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.
Hierin wird u.a. gefordert, dass:
- * die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist
 - * ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden
 - * ein Koordinator unabhängig vom Umgang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftraggeber tätig werden.

Um der Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über „Service“ → „Formulare“ → „Bauvorankündigung“ erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen und anschließend unter Verwendung der Schaltfläche „Weiter“ am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren“ entnommen werden, welches auch auf der o.g. Internetseite zu finden ist.

Verbraucherschutz

21. Gülle wird nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 definiert als Exkremente und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu, sowie Guano.
22. Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Biogasanlage sowie bei der Verwendung der Fermentationsrückstände sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 142/2011 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

23. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit der VO (EU) 142/2011 kann die Zulassung unverzüglich ausgesetzt oder entzogen werden [Art. 46 VO (EG) Nr. 1069/2009].

Gewässerschutz

24. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist der Zutritt zur Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Anlagenüberwachung ist zu dulden.

25. Die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Entscheidung befreit nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit der Gewässer oder der Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungs Vorschriften.

26. Für die Biogasanlage gilt die AwSV, für neue Anlagenteile die TRwS 793-1 und in Teilen auch die TRwS 792. Für den Betrieb gelten darüber hinaus weitere allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), die gemäß § 62 Abs. 2 WHG) zwingend einzuhalten sind.

27. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche noch nicht prüffähig in diesem Antrag verzeichnet waren, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe gelten oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, sind dem LK OPR, UWB sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind der AwSV zu entnehmen.

Das entsprechende Anzeigeformblatt ist bei dem LK OPR, UWB erhältlich. Mit der Anzeige sind in Anlehnung an § 40 Abs. 2 AwSV die dort gelisteten Unterlagen vorzulegen. Das Versäumen der Anzeigepflicht stellt nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße geahndet.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

28. Bei der Errichtung und während des Betriebs der Anlage ist sicherzustellen, dass anfallende Abfälle gemäß den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt werden.

Abfälle, die nicht im Rahmen der betrieblichen Nutzung wiedereingesetzt werden können, sind getrennt zu erfassen und in zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Getrenntsammlung sowie die Nachweise über den Verbleib der Abfälle sind zu dokumentieren.

29. Die Anlage ist so zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

30. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle deren Vermeidung oder Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

31. Nicht vermeidbare Abfälle sind so zu handhaben, dass Möglichkeiten der Abfallverwertung umfassend genutzt werden können (z.B. durch Getrennthaltung).
Verschlissene Maschinenteile, Filterstoffe, Putzmittel, verbrauchte Hilfsstoffe (z.B. Verpackungen, Behälter) u.ä. Abfälle sind hinsichtlich ihrer stofflichen Eigenschaften (Werkstoff) artenrein zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen.
32. Bei dem Betrieb der geänderten Gesamtanlage können die nachfolgend aufgeführten gefährlichen Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV ¹
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (öhlaltig)	15 02 02*
Aktivkohle	06 13 02*
gebrauchte Katalysatoren	16 08 07*
gebrauchte Starterbatterien	16 06 01*
Glasfilter	15 02 02*

33. Im Altlastenkataster des LK OPR sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) auf dem Grundstück registriert.

Forst

34. Nach Information der am Verfahren beteiligten unteren Forstbehörde, hier: Oberförsterei Neustadt (16845 Neustadt/Dosse), werden keine Waldflächen betroffen und somit forstwirtschaftliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, 340)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen- 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 8], S. 17)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33], S. 7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 23], S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 57], S. 1)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [S.09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), (Abl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L54 vom 26.02.2011, S. 1)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 18], S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 33])
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Biogasanlagenerlass vom 26.05.2023, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12,[Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), letzte Berichtigung vom 15. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 153)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S. ber. [Nr. 40])

- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 1]), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 40)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 15)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 20])

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage 2: Liste der Sachverständigenorganisationen gemäß § 52 AwSV
- Anlage 3: Handout Betriebsanweisung und Anlagendokumentation nach TRwS 779 (Juni 2023, Auszug)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn